

Program

des Aargauischen Lehrerseminars

in Wetzlingen,

als

Einladung zur öffentlichen Schlussprüfung der obersten Candidatenklasse

am 16. und 17. April.

Herausgegeben unter Mitwirkung der Lehrerversammlung

von

Augustin Keller,

Seminaradministrator.

Baden, 1855.

J. Behnder'sche Buchdruckerei.



I.

Geist der Erziehung

in

der Gesetzgebung der Völker

Erster Aufsatz. (einz.)



Beil der Erklärung

der Erklärung

Beil der Erklärung

Geist der Erziehung

in

der Gesetzgebung der Völker.

Vorwort.

Der Dichter legt seinem Indischen Brahmanen das schöne Wort in den Mund: „Mit frommem Sinne laßt alltäglich ernst uns beten: Herr, lehre uns Dein Amt beim Kinde recht vertreten!“ —

Die größten Geister des Hellenischen Alterthums, Platon und Aristoteles, erblickten in der Erziehung der Jugend die Bedingungen jeder bürgerlichen Gesellschaft; und der lebenswürdige Plutarch nennt sie einfach „die Wurzel der Jugend.“

Die Spruchweisen Israels, von Salomon bis auf das Wort der Rabbiner, 20 Jahre vor dem Untergange Jerusalems, erschöpfen sich in Ermahnungen an Aeltern und Lehrer, ihre Pflicht gegen die Kinder nicht zu vergessen: „Denn durch den Dampf aus dem Munde der Kinder in der Schule wird die Welt erhalten. Stadt und Flecken, darin keine Schule ist, werde darum in Bann gethan, und wenn das nicht hilft, zerstört! Denn ohne die Kinder unterrichten zu lassen, kann niemand das ewige Leben haben.“

Der heilige Stifter des göttlichen Reiches auf Erden aber stellte in der geliebten Stadt Kapernaum ein Kind in den Kreis seiner Jünger, umarmte es und segnete es und sprach: „Wer eines dieser Kleinen aufnimmt in meinem Namen, der nimmt mich auf. Wer aber mich aufnimmt, der nimmt nicht mich auf, sondern Den, Der mich gesandt hat. — Darum sehet zu, daß ihr keines dieser Kleinen ärgert! Denn ich sage euch, ihre Engel sehen allezeit das Angesicht des Vaters, der im Himmel ist.“

Alle von höhern Offenbarungen erleuchteten Männer der civilisirten Menschheit faßten die Erziehung der Jugend stets als die höchste und heiligste Angelegenheit des menschlichen Geschlechtes auf. Was bisher Großes, Schönes und Herrliches gedacht und gesprochen wurde, Alles hatte in der Erziehung entweder seinen Grund oder sein Ziel.

Aber diese große Angelegenheit blieb nicht blos Sache der Weisen, der Moral, der Philosophie oder der Theorie. Schon die Gesetzgeber der berühmtesten Staaten des Alterthums machten sie praktisch, und nahmen sie als Grundpfeiler der Gesellschaft und Staatsform in die Gesetzgebung ihrer Völker in dieser oder jener Weise auf. Denn Aristoteles antwortet in seiner „Staatslehre“ auf die Fragen: „Ob man überhaupt in der Gesetzgebung etwas über die Jugendbildung festsetzen; und dann, ob man sie schicklicher zu einer Angelegenheit des Staates oder der einzelnen Familien machen solle“, den Gegnern der sogenannten Erziehung von Staatswegen mit folgenden trefflichen Worten:

„Daß die Erziehung der Jugend ein Hauptgeschäft des Staatenbilders und Gesetzgebers sein müsse, kann wohl niemand im Ernste bezweifeln, weil eben ihr Mangel die Verfassungen der Staaten gefährdet. Denn jede Verfassung muß sich nach der jedesmaligen Erziehung gestalten. Durch den eigenthümlichen Charakter von dieser erhält jene wie ihre ursprüngliche Entstehung so auch ihre Ausbildung und Fortdauer. Durch den demokratischen Charakter der Erziehung entsteht die Demokratie, durch einen oligarchischen die Oligarchie. Immer aber ist der bessere Charakter der Erziehung auch Quell der bessern Verfassung. Und wenn überhaupt die Ausübungen jeder Geschicklichkeit und Kunstfertigkeit einige vorläufige Anweisung und Gewöhnung fordern; so offenbar auch die Handlungen der Bürgertugend. — Da aber der Zweck des gesammten Staates nur einer ist; so ist klar, daß auch die Erziehung Aller notwendig eine und dieselbe, und die Sorge für sie gemeinsam sein müsse, und nicht, wie es jetzt gewöhnlich geschieht, dem Gutdünken und der Laune der Einzelnen überlassen bleiben dürfe. Vielmehr muß das Eigenthum Aller auch von Allen besorgt werden. Man glaube aber nicht, daß jeder Bürger nur sich selbst angehöre, sondern Alle sind des Staates, Jeder ist ein Theil des Staates; und es ist natürlich, daß die Sorgfalt für jeden einzelnen Theil immer die Sorgfalt für das Ganze im Auge habe. Die Lobredner der Lacedämonier könnten daher auch noch diesen Umstand anführen: denn diese Nation nimmt sich ihrer Kinder am meisten und zwar mit gemeinsamer Sorgfalt an. Daß man also für die Jugendbildung durch öffentliche Einrichtungen sorgen und sie zu einer gemeinsamen Angelegenheit machen müsse, liegt am Tage.“ — So der Philosoph von Stagira über das Verhältniß der Erziehung zum Staate, und des Staates zur Erziehung!

Da ich nun alljährlich, gleichsam als propädeutische Einleitung, den Jünglingen des zweiten Jahres die Geschichte der Erziehungslehre vorzutragen habe; so nahm ich mir schon öfter vor, die Aristotelische Lehre auch mit den politischen Einrichtungen der welthistorischen Völker zu vergleichen, um zu sehen, welcher Geist der Erziehung sich in der Verfassung und Gesetzgebung derselben praktisch geoffenbaret habe. Die daherigen Bestimmungen der neuern Eidgenössischen Verfassungen, und dann besonders derjenigen unseres Kantons, brachten das längere Vorhaben zur Reife. Ich liefere hiemit den ersten Theil der Arbeit, welcher die alte und mittlere Zeit umfaßt. Der zweite Theil wird die neuere Zeit übersichtlich besprechen, und sich dann einläßlich mit einer Erörterung des vierundzwanzigsten Paragraphs der Argantischen Staatsverfassung beschäftigen.

Das alte Morgenland.

Aus den vielen Völkerstämmen des Morgenlandes treten nur die Inder, Chinesen, Meder, Perser, Aegypter und Israeliten mit einer vom Gesetze vorgezeichneten Erziehung hervor.

Die Inder waren nach göttlicher Ordnung, wie sie behaupteten, in vier Kasten, nämlich in Braminen, Krieger, Arbeiter, und Gemeine, geschieden, zu denen später noch die ver-

achteten Varias kamen. Die Braminen oder Priester hatten als Repräsentanten der Gottheit allein das Recht, Wissenschaften zu lehren und zu lernen, die Andern sammt dem Könige waren in allen Dingen auf ihre Weisheit und Leitung angewiesen. Jeder Bramine mußte Lehrer sein, und die Jugend Weisheit lehren, „die höher ist als Schönheit und verborgene Schätze, und den Menschen unerschöpfliche Kraft gibt.“ Sie hatten hohe Schulen mit einer Gemein- und einer Geheimlehre. An denselben mußte die Sprache, Poesie, Religion, Moral, Geschichte, Astronomie, Rechtskunde und die Heilkunst gelehrt werden. Die Studien eines Braminen dauerten zwölf bis zwanzig Jahre. Der Schüler mußte bei seinem Lehrer wohnen, und ihn als Vater verehren. In den ersten fünf Jahren durfte er nicht sprechen, sondern mußte nur zwei disputirenden Lehrern zuhören, und erst im sechsten Jahre war es ihm erlaubt, seine Gedanken und Zweifel den Lehrern zu äußern und an ihren Disputationen Theil zu nehmen. Der Studirende mußte, bevor er Bramine wurde, drei Weihen empfangen, und wurde nach der zweiten nur noch in der Geheimlehre unterrichtet. Unter den hohen Braminenschulen standen die Anfangsschulen für den Unterricht im Schreiben, Lesen und in Sittensprüchen. Sie mußten ebenfalls von Braminen gehalten und mit dem achten Jahre von den Knaben der Braminen, Krieger und Arbeiter besucht werden. In jeder Schule hatte der Bramine einen Gehülfen. Er selber führte einen Stecken und der Gehülfe eine Ruthe. Die Schule wurde im Freien gehalten, die Knaben saßen auf der Erde und schrieben anfänglich in Sand, nachher auf Palmblätter. Durch Schreiben lernten sie lesen. Die sog. Schreibmethode ist Indischen Ursprungs. Die Kaste der Gemeinen war nur auf die häusliche Erziehung und auf das Auswendiglernen von Sittensprüchen beschränkt. Die Varias schloß das Gesezz von aller geistigen Erziehung aus. Das Gesezz erhob die Ehe zu einer heiligen Verbindung, und gab ihr die Kindererziehung zum höchsten Zweck. „Der Mann soll sein Weib achten, da sie seines Sohnes Mutter ist.“ Ebenso erklärte das Gesezz das Leben eines Knaben für unverlezzlich. „Wie im Spiegel des klaren Quells siehe den Sohn ein zweites Selbst!“ Hingegen erlaubte es, Mädchen gleich nach ihrer Geburt zu tödten, und empfahl den Müttern es als frommes Werk, dem Ganges Kinder zu opfern.

Die Chinesen hatten, wie Bücher, Druckerpressen, Kalender, Glocken, Schießpulver, Holzschnitte und Schreibzeuge, so auch Schulen früher als alle andern Völker. Religion und Verfassung unterscheiden die Nation ebenfalls, aber nicht so schroff, wie bei den Andern, in Stände, schließen aber Niemand vom Rechte der Bildung aus. Als „Sohn des Himmels“ steht der Kaiser über Allen. Es muß ein Gelehrter sein. Darum wird jeder Thronfolger von einem Kollegium der ersten Gelehrten des Reiches erzogen. Denn der Kaiser ist der oberste Lehrer und Erzieher seines Volkes. Alle seine Edikte sind heilige Belehrungen über bürgerliche, sittliche, ökonomische, militärische und andere Gegenstände. Auf den Kaiser folgen die Gelehrten oder Mandarinen, welche den Adelsstand bilden und die Beamteten des Landes sind. Am 1. und 15. Tage jedes Monats müssen sie in jeder Detschaft bürgerlichen Gottesdienst halten und über das „heilige Edikt“ des Kaisers predigen. Auf die Mandarinen folgen die Künstler, die Kaufleute, die Gewerbsleute, die Ackerbauer. — Das Gesezz unterscheidet Altererziehung, Volksschulen und Mandarinen-Schulen. Der häuslichen Erziehung legt es die körperliche Pflege und den ersten Unterricht auf, „bis das Kind zu einem Menschen gemacht ist.“ Der Volksschule theilt es in vier Kurfen das Lesen, Chorsprechen, Auswendiglernen von Büchern, Benennen und Erkennen von Gegenständen, Rechnen, Schreiben und endlich mit Nachdruck das Schönschreiben zu. Für jeden der vier Lehrkurse ist ein eigenes Lehrbuch vorgeschrieben, das den Unterricht des Kurses enthält und auswendig gelernt werden muß. Denn Gedäch-

nübungen sollen die Hauptsache bilden, und jeder Schüler des Tages zweimal auffagen. Der Schulbesuch beginnt mit dem fünften Jahre, ist aber nur für die Knaben vorgeschrieben. Für die Volksschule haben die Ortschaften zu sorgen. Die Mandarinen- oder Gelehrtenschulen dagegen stehen unter der Fürsorge des Staates. Auf ihnen werden alle Wissenschaften gelehrt; sie dürfen jedoch nur von Söhnen der Vornehmen besucht werden, und an derjenigen in Peking, welche die vornehmste ist, hat nur ein Mandarin des ersten Ranges das Recht einen seiner Söhne studiren zu lassen. Auf diesen Schulen müssen sich die Jünglinge zu Beamten ausbilden, und für jede Beamtenstufe eine Prüfung bestehen. Wer am Ende seiner Studien eine zehnfache Prüfung mit Ehren bestanden hat, erhält ein Ehrenzeichen und das Vorrecht, daß man ihn nicht mehr mit dem Bambusrohre züchtigen darf. Hierauf muß er aber noch zwei Prüfungen bestehen, bevor ihm die Doktorwürde und damit die Wahlfähigkeit für die höchsten Aemter ertheilt wird.

Die Meder, deren beschränkte Kultur und üppige Gesittung mit derjenigen der Babylonier und Chaldäer zusammen fällt, schieden sich nach religiösen und bürgerlichen Gesetzen in Mager, Krieger, Landbauer und Gewerbsleute. Die Kaste der Mager war die vornehmste. Denn sie waren nicht nur die Priester und Gelehrten der Nation, sondern am Hofe der Fürsten auch die Räthe, Gesetzgeber, Richter und als Repräsentanten der Gottheit die Beschützer der Volksrechte gegen den Despotismus. Wie die einzigen Gelehrten, so waren sie auch die einzigen Lehrer im Lande. Aber nur die Söhne der Vornehmen, und solche, die der König begünstigte, durften ihren Unterricht besuchen. Sie lehrten die gewöhnlichen Schüler die Naturkunde, Astronomie, Mathematik und Geschichte; ihre Söhne aber führten sie als künftige Mager überdies in ihre Geheimlehre der Religion, der heiligen Zahlen, der Konstellationen, der Zeichendeuterei und der Hieroglyphen ein. Ihre Hauptschule hatten sie zu Babylon. An derselben waren siebenzig Lehrer angestellt. Jede Klasse hatte ihren eigenen Vorsteher. Sie hieß auch die Schule der Chaldäer. Ihre Wissenschaft hatte drei Grade. Die Schüler wurden zuerst Lehrlinge, dann Meister, und endlich Groß-Meister. Niedere Schulen für die untern Kasten gab es keine. Für die Bildung des Volkes geschah vom Staate nichts. Seine Erzieherin und Lehrerin war die Religion. Ihre heiligen Bücher befahlen ihm, das Licht und das Gute zu verehren, die Finsterniß aber und das Böse zu hassen, in und außer sich dem Guten zum Siege zu helfen, fleißig zu beten, Feld und Garten emsig zu bauen, und alle schädlichen Thiere und Gewächse zu vertilgen. Den Aeltern geboten sie Tugend und häusliche Ordnung, und verlangten von ihnen, den Kindern in allen Tugenden ein Vorbild zu sein. Daneben wehrten es die hl. Bücher nicht, aus der Stellung der Gestirne den Kindern bei der Geburt ihre Lebensgeschicke zu weissagen, den Göttern Knaben zu opfern, im Tempel des Sonnengottes die Unschuld der Mädchen preis zu geben, und in einem Sacke kleine Kinder, weil sie keine Menschen, sondern Thiere seien, vom hohen Felsen des Tempels in den Abgrund zu schleudern.

Die Perser, von Alters her heimisch in den Taurischen Gebirgen, waren in zwölf Stände eingetheilt, von denen die Krieger, die Beamten und die Priester den ersten Rang einnahmen. Menschlich gebaute Tempel und Altäre hielten sie für Thorheit. Denn der Tempel der Götter sei das Weltall und ihre Altäre seien die Gebirge. Darum opferten sie der Sonne, dem Monde, dem Feuer, und den andern Göttern auf den höchsten Bergen. Ihre Berathungen hielten sie betrunken, nahmen sie aber am folgenden Tage, wenn sie nüchtern geworden waren, noch einmal vor. Wie kein Volk waren sie freundlich unter einander. Wenn Leute gleichen Ranges einander begegneten, so küßten sie sich auf den Mund, sonst

auf die Wangen, der Niedere aber fiel vor dem Vornehmen auf die Erde nieder. Besonders ehreten die Nachbarn einander hoch. Jeder Perser feierte am Geburtstage sein höchstes Fest, und gab sogar seinen Thieren besseres Futter. Tapferkeit und Reichthum an Kindern waren bei ihnen gleich geachtet. Die kinderreichsten Väter wurden vom Könige jährlich beschenkt. In den ersten fünf Jahren kam kein Kind von der Mutter weg, ja es wurde nicht einmal dem Vater gezeigt, damit, wenn er stirbe, kein Verdacht auf ihn fiel. Vom fünften Jahre an sodann wurden die Kinder in den öffentlichen Schulen erzogen, wo sie mit Brod, Kresse und Wasser ernährt, und im Reiten, Bogenschießen und Wahrheitsreden unterrichtet wurden. Denn die Perser hielten die Lüge für das schändlichste Laster, und nächst der Lüge dann das Vorgen, weil es zur Lüge führe. Ueber ihre öffentliche Erziehung hatten sie aber vielleicht die umfassendsten Gesetze, welchen zudem, wie selbst Xenophon, der Schüler des Sokrates, es anerkennt, der Vorzug gebührte, daß sie die Fürsorge für die öffentliche Wohlfahrt nicht da, wo die der meisten Staaten beginnen. Denn die meisten Staaten lassen jeden seine Söhne erziehen, wie es ihm beliebt, und dann weiter auch die ältere Jugend ihr Wesen treiben, wie sie will. Hernach aber gebieten sie ihr, nicht zu stehlen, nicht zu rauben, nicht mit Gewalt in ein Haus zu brechen, niemand ungerechter Weise zu schlagen, nicht die Ehe zu brechen, der Obrigkeit nicht ungehorsam zu sein, und dergleichen mehr. Begeht dann jemand so etwas, so wird er zur Strafe gezogen. Die Persischen Gesetze dagegen kamen zuvor und sorgten dafür, daß die Bürger schon von Anfang an sich zu keiner bösen und schändlichen Handlung hingezogen fühlten. Und das thaten sie auf folgende Weise. Sie schieden das männliche Geschlecht aller Stände ohne Unterschied nach dem Alter in vier Klassen: in Knaben, Jünglinge, Männer und Greise, und wiesen jeder Klasse auf dem Markte bei den Staatsgebäuden ihren eigenen Platz zur täglichen Versammlung an. Die Knaben mußten auf demselben mit Tagesanbruch erscheinen, die Jünglinge aber über Nacht in den Uebungswaffen auf ihrem Platze bleiben. Wie das gesammte Volk in zwölf Stände eingetheilt ist, so stehen jeder der vier Klassen zwölf der würdigsten Männer als Aufseher und Leiter vor, und zwar den Knaben und Jünglingen solche, welche selbst bereits die besten Söhne erzogen haben. Die Knaben lernten nun bei ihren Vorsehern, die den ganzen Tag unter ihnen Recht zu sprechen hatten, vor allem Wahrheit reden und Gerechtigkeit üben; sodann, weil der Undankbare auch nichts nach den Göttern, Aeltern, Freunden und dem Vaterlande fragt, die Dankbarkeit, ferner die Selbstbeherrschung, den Gehorsam gegen die Obern, täglich bei Brod, Kresse und Wasser die Gemüthsamkeit, und endlich die Geschicklichkeit im Bogenschießen und im Speerwerfen. Hatten die Knaben zehn Jahre lang diese Schule durchgemacht, so traten sie mit dem sechszehnten Jahre in die Klasse der Jünglinge, wo sie durch Nachtlager, Wachtdienste, Jagden, polizeiliche Hülfsleistungen und Wettkämpfe in Waffenspielen bei fortgesetzter Abhärtung und Gemüthsamkeit abermals zehn Jahre lang auf den Kriegsdienst vorbereitet wurden. Mit dem sechsundzwanzigsten Jahre traten sie dann in die Klasse der Männer, welche bis zum fünfzigsten Jahre Kriegsdienste thaten, die Jugend erziehen halfen und die andern Bürgerpflichten erfüllten. Mit dem fünfzigsten Jahre gingen sie endlich in die Klasse der Alten hinüber, welche die Erziehung der jüngern Klassen, das Gerichtswesen, und andere Beamtungen zu besorgen hatten. — So war die Persische Verfassung darauf bedacht, ebenso tugendhafte Bürger als tapfere Krieger zu erziehen, und Allen vom Ersten bis zum Letzten den Weg der Ehre und des Verdienstes zu öffnen.

Das Alterthum kennt in der Wissenschaft keinen größern Ruhm als die Weisheit Aegyptens, und diesem Ruhme hat das alte Land der Wunder und der Geheimnisse seinem Nil zu danken. Der Nil war der erste Lehrer des Aegyptiers. Er lehrte ihn die Geometrie, die Baukunst, die Schifffahrt, die Astronomie, die Naturkunde, den Landbau und seine Religion. Seit der dunkelsten Vorzeit war das Volk nach Indischer Weise in erbliche Stände oder Kasten eingetheilt. Durch alle Stände hindurch erbte der Sohn den Beruf des Vaters. Die beiden obersten Kasten bildeten die Priester und die Krieger mit dem Könige. Sie waren der Adel des Landes. Unter ihnen standen die Kasten des gemeinen Volkes: die Ackerbauer, die Handwerker, die Handelsleute, die Schiffer, die Hirten, und die Dolmetscher oder Fremdlinge. Sie hatten ihre eigene Schrift; und die Natur und der Thierdienst waren ihre Religion. Jeder durfte nur ein Gewerbe treiben. Der Vater war der Lehrer des Sohnes. Er versah ihn aber nur mit den praktischen Fertigkeiten seines Berufes. Die berufsnothigen Kenntnisse im Schreiben, Lesen, Rechnen und Zeichnen lernten die Knaben in der Schule ihrer Kaste. Die Söhne der Krieger wurden außerdem in der Gymnastik und in den Künsten des Krieges geübt, und die Angehörigen des Königs konnten auch in aller Weisheit der Priester unterrichtet werden. Sonst waren die eigentlichen und höhern Wissenschaften ausschließliches Eigenthum der Priester. Sie hatten drei hohe Schulen, in Thebä, Memphis und Heliopolis. An ihnen wurde Religionswissenschaft, Philosophie, Rechtskunde, Geschichte, Naturforschung, Arzneikunde, Astronomie, Sterndeuterei, Wahrsagerei, Arithmetik, Geometrie, Baukunst, Bildhauerei, Malerei, Poesie und Musik gelehrt. Ihre Schüler mußten mehrere wissenschaftliche Grade durchlaufen. Sie hatten eine Gemein- und eine Geheimlehre. Nur die den höchsten Grad der Wissenschaften erreichten, wurden in die letztere eingeweiht. In ihr war auch ihre geheime, dem Volk verschlossene Religionslehre enthalten. Sie hatten ebenfalls zwei eigenthümliche Schriften, die außer ihnen niemand verstand, die Hieroglyphen oder die Bilderschrift zu heiligen Inschriften, und die hieratische Currentschrift zum Geschwindschreiben. Sie begannen jedoch den Unterricht mit der demotischen oder Volksschrift. Ihre schwarze und rothe Dinte ist jetzt nach Jahrtausenden noch auf ihrem Papyrus schön und frisch erhalten. Außer dem Unterrichte in allen diesen Wissenschaften und Künsten aber besorgten die Priester auch noch den Gottesdienst und die ihnen vom Könige und den Gesezzen übertragenen Regierungsgeschäfte. Ihre treue Fürsorge für das Wohl des Volkes und des Landes, verbunden mit ihrer frommen Lebensweise, gab ihnen ein heiliges Ansehen. Sie durften keine Fische, und nichts blähendes essen, das Schweinefleisch aber nicht einmal ansehen. Weder Wolle noch andere Thierstoffe, nur reine, weiße Gewänder von Leinwand, die bis auf die Füße herab fielen, durften sie tragen. Sie mußten sich beschneiden, das Haupt scheeren, jeden Tag und jede Nacht zweimal baden und in Allem die größte Mäßigkeit beobachten. Eines aber hatten sie mit dem Könige von allen Aegyptern voraus: sie durften Wein trinken. Das war die Kaste der Priester und Gelehrten. Nicht geringern Einfluß übte aber die Gesezgebung auch auf die häusliche Erziehung. Die Priester mußten jeder Familie ihre Lebensweise und Diät vorschreiben und jedem neugeborenen Kinde aus der Constellation seine Lebensschicksale weissagen. Der Jugend war die größte Ehrerbietung gegen die Aeltern und jedes Alter befohlen. Die Aussezung oder Tödtung kleiner Kinder war verboten, aber auch ihre Verzärtelung durch Nahrung und Kleidung untersagt. Kindesmörderinnen mußten das getödtete Kind drei Tage und drei Nächte an öffentlicher Schandensäule im Arme halten; überlebten sie die Qual, so traf sie keine Strafe weiter. Dem natürlich und dem ehelich Geborenen sprach das Gesez die gleichen Rechte zu. Für die Königsöhne war die sorgfältigste Erziehung vorgeschrieben. Kein Sklave

durfte in ihre Nähe kommen, sondern nur ihre Lehrer und gut erzogene, bereits erwachsene Priesterjöhne. Für die vollständige Erziehung eines Kindes gab aber der gemeine Aegyptier nicht mehr als zwanzig Franken aus.

War endlich das Israelitische Volk zu dem hohenpriesterlichen Amte berufen, die Idee des wahren Gottes im goldenen Gefäße heiliger Gefittung unter den Völkern aufzubewahren und aus den Graueln der wildesten und unnatürlichsten Verirrungen des religiösen Gefühles bis in die Tage der Verheißung hinüber zu retten; so war es nothwendig, daß auch seine Erziehung einer so erhabenen providentiellen Bestimmung charakteristisch entsprach. Sie war daher von Anfang an im System der Strenge auf eine religiös sittliche Grundlage gebaut und wie das Kind selbst in hohen Ehren gehalten. Schon das Mosaische Gesetz sonst mit mancher Aegyptischer Färbung gezeichnet, nahm das Verhältniß der Aeltern, und Kinder zu einander, gleich nach den Pflichten gegen Gott, unter die zehn Hauptgebote auf, erklärte den Kindersegen, der den Tisch mit jungen Delzweigen umpflanzt, für eine Ehre, Unfruchtbarkeit für eine Schande, stellte dem Kinde die Aeltern als Stellvertreter Gottes hin und gebot ihnen, „vor einem grauen Haupte aufzustehen und die Alten zu ehren, denn sie sollen sich fürchten vor ihrem Gott, er sei der Herr.“ Es dehnte die väterliche Gewalt bis zum Verkauf des entarteten Kindes in die Sklaverei aus, ja befahl sogar: „So jemand einen unbändigen und widerspänstigen Sohn hat, der nicht gehorcht der Stimme seines Vaters und der Stimme seiner Mutter, und sie züchtigen ihn und er gehorcht ihnen nicht; so sollen ihn sein Vater und seine Mutter greifen und ihn zu den Aeltesten der Stadt führen und zum Thore seines Ortes und sollen sprechen zu den Aeltesten der Stadt: Dieser unser Sohn ist unbändig und widerspänstig, ungehorsam unserer Stimme, ein Verschwender und Säufer; und es sollen ihn alle Leute der Stadt steinigen, daß er sterbe. Dann also schaffe das Böse aus deiner Mitte, und ganz Israel soll es hören und sich fürchten!“ Ebenso wurde wer dem Vater oder der Mutter fluchte, oder sie schlug, öffentlich verflucht und mit dem Tode bestraft. — Der große Gesetzgeber forderte, daß das Familienleben heiliger gehalten werde, der Vielweiberei, der Ehescheidung, der Entlassung der Frauen wie Sklavinnen setzte er Schranken. Für Schwangerschaft und Geburtshülfe gab er wohlthätige Vorschriften. Die Aussetzung, wie das Töden und Opfern der Kinder war aufs strengste verboten. Der Knabe wurde am achten Tage nach der Geburt mit religiöser Feierlichkeit beschnitten, und jeder Erstgeborene feierlich dem Herren geweiht. Die aus dem Wochenbett erstandene Mutter brachte ihr Kind im Tempel oder in der Synagoge zur Segnung und frommen Weissagung dar. Jede Lebensstufe des Unmündigen mußte mit einer heiligen Handlung begleitet werden. Der Vater war verpflichtet, seine Kinder mit der Geschichte der Väter bekannt zu machen und sie nicht nur im Gesetze Jehovahs zu unterrichten und zu erziehen, sondern auch an Reinlichkeit, geordnete Lebensweise, Keuschheit, häusliche Gottesverehrung, Besuch des Tempels, Milde und Freundlichkeit zu gewöhnen. Kein Thier durfte mißhandelt, kein Vogelnest zerstört, kein Bögelein mit der Brut aus dem Neste genommen werden. In den frühern Zeiten war der Vater der alleinige Lehrer des Sohnes, und theilte ihm, außer der sittlichen und religiösen Bildung, die Kunst der Musik und des Gesanges und die Geschicklichkeit seines Berufes mit. Denn auch bei den Israeliten folgte der Sohn gewöhnlich dem Vater in seinem Geschäfte. Uebrigens stand es jedermann frei, seinen Sohn auch bei Priestern oder Leviten im Schreiben, Lesen, Singen, Tonspiele, Chorreigen, sowie selbst im Tempeldienste unterweisen zu lassen. Bis zum zwölften Jahre hieß der Knabe der „Kleine“, vom dreizehnten Jahre an „Jüngling“, oder „Sohn des Gesetzes“, weil er nun dem Gesetze unterworfen war und an seiner Auslegung in der Synagoge Theil nehmen konnte. Vom zwanzig-

sten bis zum fünfzigsten Jahre war, mit Ausnahme der Leviten, jeder Israelite kriegspflichtig. — Die Erziehung und Bildung der Töchter lag der Mutter ob, und beschränkte sich auf die religiöse und sittliche Bildung des Herzens, die Führung des Hauswesens, die Kunst im Spinnen, Sticken, Weben, Färben und Walken, dehnte sich jedoch unter Mitwirkung des Vaters auch auf Gesang, Chorreigen und Saitenspiel aus. — Von öffentlicher Schulbildung findet sich im Mosaischen Gesezze noch keine Spur; jedoch gab der aus den Aegyptischen Priester Schulen hervorgegangene Gesezzegeber seinem Volke die Buchstabenschrift, eine Nationalgeschichte und eine von allen Jahrhunderten bewunderte Gesezzegebung, womit er den Grundstein auch zur wissenschaftlichen Bildung der Nation legte. Schon Samuel fand das Nationalleben bereits soweit entwickelt, daß er ums Jahr 1100 vor Chr. für Jünglinge und Männer vier sogen. Prophetenschulen im Lande gründete, in welchen die Schüler oder „Prophetenkinder“, wie man sie nannte, im Gesezze, in der Dichtkunst, in der Musik, und wohl auch in der Heilkunde, Astronomie u. dgl. unterrichtet wurden, um später am Hofe die Söhne des Königs zu erziehen, und strengere Sitten zu predigen. Ums J. 1050 führte der königliche Dichter David für Dichtkunst, Gesang, Chorreigen und allerlei Tonspiel unter den Leviten besondere Sängerschulen ein, in welchen er, außer den 288 Musikern für den Tempeldienst, 4000 Sänger vereinigte, und mit Assaph, Korah und andern Dichtersöhnen die unsterblichen Psalmen sang. Ums J. 1000 erhob Salomon die Israelitische Wissenschaft, Poesie, Baukunst und Civilisation auf den Hochpunkt ihres Ruhmes, ohne jedoch die Nationalbildung nachhaltig zu fördern. Ums J. 900 blühen für die reifere Jugend die Schulen der Propheten und stellt König Josaphat in Juda Priester und Leviten als öffentliche Lehrer des Gesezses im Lande auf. Vom J. 700 bis 550 rufen die großen Propheten Jesaja, Jeremias, Daniel und Ezechiel und Andere ihre Strafreden und Klagelieder den entarteten Fürsten und Stämmen des Volkes zu, bis es geknechtet an den Wassern Babylons Glauben, Sitte, Sprache und Freiheit der Väter vergift. Ums Jahr 450 stellen Esra und Nehemia das Gesezz und die Nation mit ihren Heiligthümern in Jerusalem wieder her, sammeln die hl. Bücher, gründen die Tempelbibliothek, errichten eine Nationalsynagoge mit 120 Gesezseslehrern, und führen in jeder Ortschaft Synagogen zur Verlesung des Gesezses und religiösen Unterweisung der Jünglinge ein, welche aber bald von griechischer Ausländerei ergriffen und getrübt sind, da im J. 280 selbst die hl. Bücher von siebenzig Gelehrten in die griech. Sprache übersetzt wurden. Ums Jahr 240 bemüht sich Jesu Sirach in seinen goldenen Sprüchen umsonst, die alte Sitte der Väter wieder zu Ehren zu bringen und eine strengere häusliche Erziehung mit höherm Glanze des häuslichen Glückes zu umgeben. Nach der Heldenzeit der Makkabäer und der Wiederherstellung des durch die Syrischen Machthaber erschütterten Mosaismus entstanden die drei ersten höhern Schulen der Gesezseslehrer; die erste zu Jerusalem im Geiste der Ueberlieferung, die andere zu Alexandria im Geiste der Philosophie, und die dritte zu Babylon im Geiste der kabbalistischen Geheimlehre. Die Einheit des Mosaismus und der jüdischen Bildung erhält dadurch den ersten Todesstoß. Gleichzeitig führt der Hohepriester Jason in Jerusalem untern Schulen ein, in denen die Jugend nach griechischer Weise erzogen, und zum Aergerniß der Altgläubigen in gymnastischen Künsten geübt wird, worauf ums J. 80 der Hohepriester Simon verordnet, daß nicht nur die Jünglinge, sondern auch Knaben die Schulen der Gesezseslehrer besuchen sollen. — Ums J. 50 rief König Hyrkans Regierung noch einmal die Davidische Größe und Herrlichkeit zurück, und auch das Schulwesen erhielt durch den Hohenpriester Josua eine wohlthätige Reform. In jeder Stadt des Landes mußten Elementarschulen errichtet werden, welche

schon von Kindern mit sechs bis sieben Jahren besucht werden konnten. Sie lernten darin Schreiben, Lesen, Sittensprüche und das Gesetz Gottes. „Denn die Furcht Gottes ist die Wurzel der Weisheit.“ Jede Schule bestand aus drei Klassen oder Unterrichtsstufen. Aber mit der kurzen Hyrkänischen Herrlichkeit geriethen auch diese Elementarschulen bald wieder in Verfall. Aus den höhern Schulen der Gesetzeslehrer aber ging immer mehr Buchstabenwesen und aus diesem immer mehr Sektenthum und Auflösung hervor. Die Formen wuchsen, der Geist nahm ab. Um J. 30. gab Herodes der Große mit seiner sittenlosen Ausländerei dem jüdischen Bildungswesen einen neuen Schwung. Die Religion kam in Gefahr. Die Sekten warben Anhänger und bildeten Schulen. In jeder Stadt und Ortschaft wurden eine oder mehrere Synagogen mit eigenen Lehrsälen errichtet, darin an jedem Sabbath öffentlicher Unterricht im Gesetz erteilt wurde, dem, wie früher unter dem Hohenpriester Simon, auch die Knaben beiwohnen mußten. In Jerusalem allein entstanden 480 solcher Synagogen. Vor allen aber feierten jetzt die höhern gelehrten Schulen, in denen ebenfalls nichts als die Schrift und das Gesetz gelehrt wurde, ihr blühendes Zeitalter, und wurden von nun an Rabbinerschulen geheißen. Denn ihr Oberhaupt hieß R a b b i. Er saß auf einem erhabenen Lehrstuhle, neben ihm auf Sesseln die Cherubim oder Gefährten, und vor ihnen auf der Erde die Schüler. Welchem Schüler der Rabbi die Hände auflegte und sprach: „Du bist Lehrer!“ und dabei einen Schlüssel und eine Schreibtafel gab, zum Zeichen, daß er nun auch die Schrift öffnen oder auslegen und Sazungen schreiben könne, der durfte von nun an selbst lehren und eine eigene Schule führen. Die Rabbiner hatten göttliches Ansehen und ihre Aussprüche gelten mehr als die Schrift. Wer mit einem Rabbiner stritt, der stritt mit Gott. Neben Schammai und Gamaliel war damals Hillel der berühmteste Rabbiner. Er hatte 1000 Schüler, und unter diesen 80 besondere Jünger, von denen 30 seine Auserwählten waren. Das war der Zustand der Jüdischen Bildung, als J o h a n n e s, der Sohn des Zacharias, am Jordan, und J e s u s, der Gottgesandte aus Nazareth, dem Volke das Reich Gottes predigten, und darnach für die Wahrheit ihrer Lehre starben. Das Haupt des Johannes wurde von einer Tänzerin, das Leben Jesu von den Schriftgelehrten gefordert. — Indessen blieben die Rabbinerschulen ohne Heilkraft für das kranke Leben der Nation. Daher fing man unten an zu bauen. I s c h u a h, der Sohn Gamla, tritt um J. 50 nach Chr. in Jerusalem als erster Gründer und Gesetzgeber der obligatorischen Elementarschule auf, in denen die Knaben vom sechsten Jahre an im Schreiben, Lesen und Rechnen, sowie in Gebeten, Sittensprüchen und im Gesetz unterrichtet wurden. Die Knaben waren zu ihrem Besuche verpflichtet. Wo in einer Ortschaft 25 Schulpflichtige waren, mußte ein Lehrer angestellt werden. Bei 40 Kindern bekam er einen Gehülfen. Bei fünfzig Kindern wurden zwei Lehrer verlangt, u. s. f. Kein Lehrer durfte sich für den Unterricht, wohl aber für die Zeitveräumniß bezahlen lassen. Aeltern und Ortschaften waren für die Nichtachtung dieser Vorschriften mit den schwersten Strafen bedroht. Infolge dessen entstanden bald auch Hörsäle für Jünglinge, die sich dem elementaren Lehramte widmen wollten, und in der Schriftklärung, den Sazungen, den Gleichnißreden, dem Kalender u. dgl. unterrichtet wurden. Aber auch aus der Jugend sollte den Juden kein Heil mehr erwachsen. Im J. 70 vernichteten die Römer mit Jerusalem auch die Nation, und dreißig Jahre später werden durch kaiserliche Edikte alle jüdischen Schulen bei Todesstrafe verboten. Die jüdische Nationalbildung ist geschlossen.

Griechenland.

Hatte Israel die providentielle Bestimmung, das religiöse Element der menschlichen Bildung zu vertreten; so wurde Griechenland der schöne Beruf zu Theil, der Menschheit eine ewige Hochschule der Künste und Wissenschaften zu werden. In diese erhabene Aufgabe theilten sich zunächst die beiden großen Gesetzgeber Lykurg und Solon. Sparta und Athen wurden die Träger ihrer Ideen: jenes vorzugsweise der Repräsentant der körperlichen, dieses der geistigen Bildung.

Die Lykurgische Verfassung der Spartaner stellte die Ehe und die Erziehung in ihrer natürlichen Beziehung zu einander als reine Staatsinstitute auf. Lykurg erkannte in ihnen die erste Grundlage der Staatsgesellschaft. Sie bilden daher auch, wie in keinem andern Grundgesetze, den Hauptgegenstand seiner Verfassung. Ehelosigkeit war dem Manne ein Schimpf und wurde mit öffentlicher Verhöhnung und Buße bestraft. Als ein alter, eheloser Feldherr es einem jungen Krieger verwies, daß er vor ihm nicht aufstehe; erwiderte ihm der Jüngling: „Du hast ja Keinen erzogen, der einst auch vor mir aufstehen kann!“ Dem Vaterlande Kinder zu erziehen, die seine Zukunft sicherten, war des Bürgers höchste Pflicht. Wer daher drei Kinder hatte, war vom öffentlichen Wachdienste, und wer dem Staate das vierte gab, war von allen Abgaben frei. Alle Kinder gehörten gemeinsam dem Vaterlande an; und es lag in seinem Interesse, daß alle gesund, kräftig und wohl gewachsen waren. Daher stellte der Staat das Kind von Geburt an unter sein Gesetz. Das neugeborene Kind wurde auf einen Schild gelegt und dann den Vorstehern zur Besichtigung gebracht. Fanden sie es gesund, stark und wohlgestaltet, so wurde den Aeltern befohlen, es aufzuziehen; wenn aber nicht, so wurde es in die Schlucht des Taygetos geworfen. Kein Kind durfte in eine Windel gewickelt werden: ein dünnes Hemdchen war bis zum siebenten Jahre sein einziges Kleid, die einfachste Speise ohne Gewürz seine Nahrung, und beim Lichte einzuschlafen und im Finstern furchtlos zu werden, seine erste Gymnastik. Das Kind einem Sklaven zu überlassen, war verboten. — War ein Bürgerknabe sieben Jahre alt, so mußte ihn der Vater, bei Verlust des Bürgerrechtes, dem öffentlichen Erziehungs Hause übergeben, in welchem er bis zum dreißigsten Jahre blieb. Ausgenommen hiervon waren nur die Söhne der Könige. Während dieser Zeit mußte er bis nach dem zwölften Jahre in der ersten Klasse, bis nach dem fünfzehnten in der zweiten, bis nach dem achtzehnten in der dritten, bis nach dem zwanzigsten in der vierten Klasse verbleiben. Vom zwanzigsten bis zum dreißigsten Jahre gehörte er in die Klasse der erwachsenen Jünglinge. Von da an war der Spartaner Mann und gehörte ganz dem Staats- und Kriegsdienste an. Jeder Klasse war ein durch Verstand, Kraft und Charakter ausgezeichnete Jüngling zum Vorsteher gegeben, der Tag und Nacht, beim Essen wie bei ihrer Beschäftigung, mit großer Amtsgewalt seine Leute regierte. Ueber alle Klassen aber war ein Obervorsteher gesetzt, wozu der einsichtsvollste und streitbarste Mann gewählt wurde. Ueberdies kamen alle zehn Tage die Ephoren oder Staatsräthe und hielten Inspektion. Jede Klasse hatte ihr Lokal, ihren Unterricht, ihre Uebungen, ihre Ordnung und ihre Gesetze. In der ersten Klasse trugen die Knaben ein Wollhemd ohne Aermel und hatten eine leichtere Lebensweise. Dann erhielten sie den Mantel und bekamen es strenger. Alle gingen mit bloßen Füßen und bis zum zwanzigsten Jahre mit geschorenem Kopfe. Sie schliefen auf Schilf, badeten Jahr aus und ein im rauschenden Eurotas, durften sich nie satt essen, und mußten Hunger, Durst, Hitze, Kälte und selbst die härtesten Geißelungen ohne Süßer ertragen. Was sie aber vor Allem erlernen mußten, das war der Gehorsam. Denn da jeder

Spartaner das Recht hatte, im Staate mit zuregieren, so war es nothwendig, daß jeder zuerst gehorchen lernte. Als der Knabe Isadas sich tapfer durch die Feinde hindurch geschlagen hatte, wurde er zuerst mit dem Kranze geschmückt und dann gestraft, weil er gesetzwidrig in den Kampf gegangen war. — Im Ubrigen aber wurden die Knaben theils in Wissenschaften, theils in Künsten, theils und vorzüglich in der Gymnastik unterrichtet und geübt. Die wissenschaftliche Bildung war jedoch nur auf kümmerliches Lesen, Schreiben, Zählen, Kopfrechnen, Messen, und Memoriren von Dichtungen und Liedern beschränkt. Von Grammatik, Astronomie und Philosophie wußte der Spartaner nichts, und die Rhetorik oder Redekunst verachtete er. Schon mehr wurde auf die Fertigkeit in den Künsten gehalten. Sie lernten den Gesang, das Spiel der Lyra und der Flöte, festliche Chorreigen, mimische und kriegerische Tänze, und die Freude des Ballspiels, indem alle diese Dinge den Leibesübungen schon näher lagen. Denn das vorzüglichste und wichtigste Element der Spartanischen Bildung war und blieb die Gymnastik, welche bei ihnen bis aufs Höchste ausgebildet und bis ins Kleinste vorgeschrieben und geregelt war. Das Erste, was erlernt werden mußte, war der sogenannte Fünfkampf, immer zwischen Gleichen und Gleichen. Derselbe wurde streng schulgerecht eingeübt und bestand im Springen, Laufen, Ringen, Fäusten, und Werfen mit der Wurfscheibe, dem Wurfspeer und der Schleuder. Zu diesen Uebungen kam dann noch das Schwimmen, Klettern, Reiten, Jagen, der Waffenkampf, das Wagenrennen, u. dgl. Die meisten Leibesübungen mußten sie nackt (Gymnoi) vornehmen, weshalb ihre Bildungsanstalt Gymnasium genannt wurde. Ihren Uebungen und Wettkämpfen wohnten von Zeit zu Zeit die Ephoren und höchsten Obrigkeiten, ja bisweilen auch die Frauen und Jungfrauen bei, um die jungen Gymnasten zu loben oder zu tadeln, welche dann alle Kräfte aufboten, um besonders dem Spotte der Jungfrauen zu entgehen. Von den Frauen nämlich gelobt zu werden, galt in Sparta für eine große Ehre. Auch entsprach die weibliche Bildung der männlichen ganz. Denn damit das Vaterland gesunde und kräftige Söhne bekomme, mußte das Gesetz auch für gesunde und kräftige Mütter sorgen. Obwohl es daher die Erziehung der Mädchen der Mutter und der Familie überließ, so schrieb es dennoch ihre Art und Weise vor. Um würdige Gattin eines Spartaners und eine gute Mutter seines Sohnes zu werden, mußte auch das Mädchen an Entbehrung, Schmerz und Abhärtung gewöhnt, in den Künsten der Jünglinge unterrichtet, und in allen gymnastischen Spielen, die einer Spartanerin entsprachen, geübt werden. Die Spartanerin mußte ein Spartaner sein.

Die Solonische Verfassung der Athener erkannte die Religion, die Sittlichkeit, die Gesetze und die Jugend als des Volkes höchsten Heiligthümer an, und stellte darum alle Dinge unter die unmittelbare Aufsicht und Ueberwachung der höchsten Behörde im Staate, unter den Areopag, welcher in den Nächten der drei letzten Tage jedes Monats seine geheimnißvollen Sitzungen hielt. Auch in Athen gehörte das Kind dem Staate an und wurde für denselben erzogen. Allein das Gesetz legte den Aeltern weniger Zwang, dem Kinde weniger Strenge, und der Erziehung selbst weniger Einseitigkeit auf. Es schuf eine öffentliche Erziehung und gestattete jedemann den Zutritt in ihre Anstalten. Trefflich bezeichnet Thucydides in seiner berühmten Leichenrede Athens pädagogischen Gegensatz zu Sparta, wenn er sagt: „Bei der Erziehung der Jugend wollen Sene durch harte Uebungen gleich aus Kindern Männer machen; wir hingegen sind, auch bei einer angenehmen Lebensweise, nicht weniger im Stande, wenn es darauf ankommt, die gleichen Gefahren zu bestehen. — Bei uns ist nicht das zwingende Gesetz, sondern unsere Gesinnung tapfer. — Nicht mühen wir uns mit künftigen Beschwerden ab, und doch zeigen wir, wenn Noth an Mann kommt, nicht geringern Muth, als

Jene, die sich beständig martern und quälen. — Wir lieben das Schöne ohne Verschwendung; wir treiben die Wissenschaften ohne Verweichlichung; und wenns an der Zeit ist, greifen wir in öffentlichen Angelegenheiten lieber zu unserm Reichthume als zu großen Worten. Seine Armuth zu bekennen, ist bei uns Keinem eine Schande, wohl aber sich nicht also aufzuführen, daß man derselben entgehe. — Der Athener besorgt die öffentlichen wie die häuslichen Angelegenheiten mit gleichem Eifer; und obwohl er zu seinem Gewerbe steht, so ist er gleichwohl doch der Staatsgeschäfte kundig. Denn Athen ist in der Welt der einzige Staat, wo man einen, der an der Politik des Landes keinen Antheil nimmt, nicht für einen ruhigen, sondern für einen unnützen und schlechten Bürger hält.“ — Das war Athen. Und es ist das geworden theils durch die geistige Eigenthümlichkeit seiner Bevölkerung, theils durch die Erziehungsgrundsätze seiner Verfassung und Gesetzgebung, welche sich in der Pädagogik der Familie und des Staates in gleicher Weise geltend machten. — Das Gesetz erklärte die Aeltern als die Herren ihrer Kinder. Das neugeborene Kind wurde dem Vater vor die Füße gelegt. Ließ er es liegen, so wurde es ausgesetzt; nahm er es aber auf seine Arme, so verpflichtete er sich dadurch zu seiner Erziehung, und ließ zum Zeichen der Freude einen Kranz von Delzweigen vor das Haus hängen. Er hatte nun kein Recht mehr über das Leben des Kindes. Nur durfte er einen ungehorsamen Sohn aus dem Hause stoßen und enterben. Töchter und Schwestern jedoch zu verkaufen, war verboten, vielmehr mußte der nächste Verwandte sie heirathen. Nur wer die Tochter seiner Schwester auf einem Vergehen gegen die Keuschheit ertappte, hatte das Recht, sie auf den Markt zu bringen. Erst am fünften Tage ward das Kind mit vielen Feierlichkeiten, feinen Schmausereien und Geschenken der Anverwandten in die Familie aufgenommen, wobei die Hebamme mit dem nackten Kinde mehrere Male um den Feuerherd des Hauses lief. Es war dies das Kindweihfest. Einige Tage später wurde das Fest der Namensgebung gefeiert, an welchem der Vater dem Kinde den Namen gab. Es erhielt gewöhnlich, ihm zum Vorbild, denjenigen eines berühmten oder ehrwürdigen Vorfahren. Am vierzigsten Tage ging die Mutter zum ersten Mal aus ihrem Zimmer und brachte im Tempel der Artemis ihr Dankopfer, was wieder mit einem häuslichen Feste verbunden war. — Das Kind wurde von seiner Geburt an in allen Dingen sehr sorgfältig gepflegt, sogar in geweihte Bindeln gewickelt, wenn es die Umstände erlaubten, mit einer eigenen Wärterin versehen, und nichts versäumt, was zu seiner Schönheit und, wie Lieder und Spielzeuge, zur frühen geistigen Entwicklung diene. Denn das Solonische Gesetz befahl, daß Jeder sein Kind nach Stand und Vermögen angemessen erziehe. Im dritten oder vierten Jahre führte der Vater das Kind in den kleinen Tempel seiner Bürgerzunft, opferte der Gottheit ein Schaf und schwur darnach, daß das Kind von einem Bürger und einer Bürgerin aus rechtmäßiger Ehe stamme, worauf von der Zunft abgestimmt, das Kind in die Bürgerliste eingeschrieben, und dann in der Familie wiederum ein fröhliches Fest gefeiert wurde. Bis zur Beendigung des siebenten Jahres blieb der Knabe ausschließlich der Erziehung der Mutter und der Wärterin überlassen; jetzt aber wurde er der weiblichen Aufsicht entzogen, obwohl er fortan noch viel um die Mutter war, und oft selbst als Jüngling noch ihre strafende Hand erfuhr. Es wurde ein treuer Sklave zum „Pädagogos“ oder Knabenführer gewählt und ihm der Kleine übergeben, für den nun der eigentliche, öffentliche Schulunterricht begann, in welchen und aus welchem er täglich von seinem Pädagogen geführt wurde. Dieser Unterricht war jedoch von dem der Spartaner wesentlich verschieden. Das Solonische Gesetz forderte nämlich, daß der Bürger tapfer, verständig und berufsthätig, d. h. kriegerisch, wissenschaftlich und gewerblich sei, und verband daher die gymnastische, geistige und berufliche

Bildung in schönem Ebenmaße mit einander. War der junge Athener körperlich und geistig herangezogen, so mußte er einen Beruf ergreifen. Berufslosigkeit war eine Schande und Müßiggang gesetzlich verboten. Wer drei Mal des Müßiggangs überwiesen werden konnte, wurde ehrlos erklärt. Demnach verordnete das Gesetz bezüglich auf die öffentliche Erziehung: „Die Knaben sämtlicher Bürger ohne Unterschied sollen vor allen Dingen schwimmen und lesen lernen, um den Seedienst zu thun und nach Vermögen sich weiter zu bilden. Darnach aber sollen die ärmern zum Landbau, Handel oder zum Betrieb irgend einer Kunst angeleitet und tüchtig gemacht werden; die vermöglichern dagegen sollen einerseits in der Gymnastik, Jagd und Reitkunst, anderseits in den schönen Künsten und der Philosophie unterrichtet und gebildet werden. Solches zu lernen ist aber auch den Aermern und den Fremden, wenn sie Mittel finden, gestattet; denn die der Athene geheiligte Stadt soll eine gemeinsame Bildungsstätte für alle Völker sein. Nur darf kein Sklave die Gymnastik lernen. Infolge dieser Erziehung soll jeder Bürger seine Aeltern ehren, und in der Noth sie nähren und versorgen. Hat aber ein Vater seine Kinder schlecht erzogen und es versäumt, sie durch Erziehung und Unterricht zur Erfüllung dieser Pflicht zu befähigen; so sind die Kinder von jeder Verpflichtung gegen einen solchen Vater frei. Wer hingegen seine Aeltern, die ihm die gesetzliche Erziehung gegeben haben, nicht mit Verehrung pflegt, soll mit Geld gebüßt und zu keinem öffentlichen Amte zugelassen werden. Denn die Pflichten gegen Aeltern sind den Pflichten gegen das Vaterland gleich. Ist daher Jemand zu einem Amte gewählt, so hat er, bevor er selbes übernehmen darf, sich auszuweisen: daß er die gesetzlichen Abgaben gezahlt, den Kriegsdienst mit Ehren geleistet, und die Aeltern geehrt habe. Wäre aber Jemand, der seine Aeltern schlägt, oder nicht ernährt, oder ihnen keine Wohnung gibt, oder die andern Lebensbedürfnisse nicht darreicht; so soll er ehrlos sein! So sich jedoch ein Vater aus Krankheit oder Altersschwäche unanständig betrügt, so darf ihn der Sohn wegen Verstandesverirrung bei der Obrigkeit anzeigen, und ihn, wenn Gefahr ist, wohl auch festmachen und binden.“ — So sprach sich das Gesetz der alten Athener über die wechselseitigen Pflichten von Kindern und Aeltern gegen einander aus! Wenn nun das Bildungswesen Athens jedes andere der alten Welt überragt, so ist dieses indessen nicht allein der weisen Gesetzgebung, sondern ebenso sehr dem angeborenen, regen Bildungstriebe, der sich bei Jungen und Alten geltend machte, beizumessen. Bekannt sind die vielen Erzählungen, welche hiesür zum Beweise dienen: so wie hier zwei Knaben bei einem Müller des Nachts ihren Unterhalt verdienen, um des Tags die Schulen besuchen zu können; dann wie dort ein Kleantes sich als Wasserträger verdingt, damit er die nöthigen Mittel gewinne, um den Philosophen Chrysiptus hören zu können; da wieder, wie gar eine Mutter Skavin wird, um aus dem Erlös der Freiheit ihrem Knäblein eine bessere Bildung zu geben! — Der junge Athener hatte aber von seinem siebenten Jahre an zwei Dinge, Grammatik und Gymnastik, zu lernen, und demnach zwei Schulen, das Pädagogium und das Gymnasium durch zumachen. Zuerst kam er in das Pädagogium, wo er bei einem stoffgefürchteten Grammatisten oder Elementarlehrer schreiben und lesen, dann später bei einem Grammatiker oder Oberlehrer Schriften oder Bücher lesen und verstehen, Gedichte und besonders Stücke aus Homer memoriren, Sagen der Götter und Heroen, sowie Geschichten der Altvordern erzählen, und wohl auch rechnen lernte. Mit dem Pädagogium war gleichzeitig die Musikschule verbunden, in welcher der Kitharist die Knaben in der Theorie der 120 Noten, dann im Gesang, Lyraispiel, und wohl auch in der Flöte und andern Instrumenten unterrichtete, besonders aber im richtigen Gefühl für Zeitmaß und Wohlklang übte. Ungefähr mit dem zwölften Jahre ging dann der Knabe zu den Leibesübungen und der körperlichen Ausbildung

in das Gymnasium über, dessen Besuch für jeden gesetzlich vorgeschrieben war. Es gab deren mehrere in Athen. Ihre Wahl stand dem Vater für seine Knaben frei. Jedes hatte für die verschiedenen Abtheilungen seine eigenen Lehrer und Zuchtmeister. Alle aber standen unter der Oberaufsicht und Leitung eines Gymnasiarchen, dessen Amt zu den höchsten Ehrenämtern im Staate gehörte. Die Knaben schliefen nicht, wie in Sparta und Persien, im Gymnasium, sondern wohnten, wie während des übrigen schulpflichtigen Alters, daheim bei ihren Aeltern, so daß in Athen die starre und kalte Ordnanzmäßigkeit der öffentlichen Erziehung durch den Einfluß der häuslichen wohlthätig gemildert wurde. Zur festgesetzten Zeit erschienen sie täglich am frühen Morgen, verzehrten am Mittage das mitgebrachte spärliche Zwischenessen im Schatten der Bäume, und gingen am Abende wieder nach Hause. Auch waren die Gymnasien in Athen den Zuschauern streng verboten und geschlossen. Sitte und Anstand wurden heilig gehalten. Das Gesetz zeichnete ihnen folgende polizeiliche Ordnung vor: „Die Lehrer der Knaben sollen die Schulen nicht vor Aufgang der Sonne eröffnen, aber vor Untergang der Sonne schließen; und es soll Keinem, der über das Knabenalter ist, erlaubt sein hineinzugehen, während die Knaben darin sind, als dem Bruder; wer anders hineingeht, soll mit dem Tode bestraft werden. Auch sollen die Gymnasiarchen an den Festen keinem über jenes Alter auf irgend eine Weise gestatten mit hineinzugehen. Erlaubt er es, oder hält er jemand nicht aus dem Gymnasium zurück, so ist der Gymnasiarch nach dem Gesetze vom Verderben eines Freien strasschuldig.“ — Im Uebrigen waren dann die Uebungen und sonstigen Einrichtungen ungefähr wie bei den Spartanern; nur hatte die Gymnastik der Athener nicht bloß mehr Umfang und Manigfaltigkeit, sondern auch eine feinere und aesthetischere Ausbildung und Vollendung. — So besuchte der Knabe bis zum achtzehnten Jahre das Gymnasium, worauf er feierlich zum Jüngling erklärt wurde. Bei diesem Anlasse richteten die Aeltern ein großes Hausfest an und stellten einen bekränzten Delbaum vor das Haus. Der Jüngling aber goß dem Herakles beim häuslichen Opfer die Libation aus und reichte dann den Umstehenden den Becher zum heiligen Trunk. Darnach wurde er in den Tempel der Agraulis geführt. Dasselbst erhielt er die Lanze und den Schild und leistete dann am Altare den Bürgereid mit folgenden Worten: „Ich will diese heiligen Waffen nie beschimpfen; den Anführer und den, der neben mir steht, will ich nie verlassen; für die Heiligthümer der Götter und die Gesetze will ich mit Andern und allein bis zum Tode kämpfen. Das Vaterland will ich in keinem schlechtern, sondern in einem bessern Zustande zurück lassen. Ich will auch als Pflanze in fremde Lande schiffen und mein Grundstück bebauen, so klein es auch sei. Gern will ich der Obrigkeit und den vom Volke gegebenen Gesetzen gehorchen, auch nicht verstoßen, daß jemand etwas davon thue, oder ihnen nicht Folge leiste. Den väterlichen Gottesdienst will ich ehren. Ich will allein und mit Mehreren kämpfen. Zeugen seien des die Götter!“ — Damit war der junge Athener kriegspflichtig und mußte zwei Jahre lang Wachtdienste um die Stadt thun. Mit dem zwanzigsten Jahre war seine bürgerliche Erziehung vollendet und er ein vollberechtigter Atheniensischer Bürger. Wollte er sich zum Staatsmanne oder Gelehrten ausbilden, so besuchte er freiwillig noch die Schulen und Hallen berühmter Redner und Philosophen. — Das war der Bildungsgang des Atheners, auf dem er vor dem Spartaner einen so ruhmvollen Vorsprung gewann! — Hingegen stand die Achtung des weiblichen Geschlechtes in Athen weit hinter der in Sparta zurück; und darum genossen die Frauen hier auch nicht diejenige Bildung, die ihnen sonst im Verhältniß zu den Männern gebührt hätte. Wie die Frau des Spartaners Hausehre war, so war sie dem Athener bloß die oberste Sklavin, die er mit den Kindern und Mägden in den hintersten Theil des Hauses

verschloß und oft noch von Molossischen Hunden bewachen ließ. Sie waren daher in der Regel schwächlich und bleich, ziersüchtig und einfältig. Doch lernten und trieben die Mädchen, die strengere Gymnastik ausgenommen, dasselbe, was ihre kräftigern Schwestern in Sparta. Sie spannen, nähten, woben, arbeiteten in Wolle und besorgten das Haus. Viele besuchten, von Sklavinnen begleitet, auch die Schulen und lernten lesen, schreiben, singen, tanzen, Lyraspiel und Chorreigen. Aber dennoch erreichten sie den geschichtlichen Ruhm der Spartanerinnen nie. Desto sorgfältiger nahm sich das Gesetz der Athener wieder anderer Theile der Erziehung an und stellte damit eine Humanität und Zartheit an's Licht, wie sie wohl bis auf den heütigen Tag in wenigen Gesetzgebungen gefunden werden mag. Wer eine Wittve, eine Schwangere, ein Kind, und einen Sklaven beleidigte, konnte zur Strafe gezogen werden. — Wer gegen jemand eine gerichtliche Klage erhob und unterlag im Prozeß, wurde selbst von der Strafe des Verbrechens getroffen, dessen er den Gegner beschuldigt hatte. Minderjähriger Waisen hingegen sich vor Gericht anzunehmen hatte Jedermann das Recht, ohne daß ihn beim Verluste des Prozesses die gesetzliche Strafe traf. Minderjährige Waisen wurden als geheiligte Personen betrachtet, und daher Eingriffe in ihre Rechte von Staatswegen untersucht und bestraft. Sie waren von allen Abgaben und selbst noch im ersten Jahre der Volljährigkeit von allen öffentlichen Leistungen frei. — Gegen schlechte und ungerechte Vormünder stand das Klagrecht jedermann noch fünf Jahre nach beendigter Vormundschaft offen. —

Das nun waren der Hellenen Gesetze zur Erziehung der Jugend. Zur Erziehung des gesammten Volkes standen die großartigen, von Religion und Verfassung geheiligten Institutionen republikanischen Lebens da: die Oeffentlichkeit, das Schauspiel, die Künste und die erhabenen Nationalspiele.

R o m.

Das alte Rom, dem Mars entstammt, zum Weltstaate bestimmt, legte in seine Verfassungen rein politische Bestimmungen nieder. Auch die zwölf Tafeln berühren die Sache der Erziehung nicht mit einer einzigen Beziehung. Seine ganze königliche und republikanische Gesetzgebung ordnete bloß die Formen politischer Verhältnisse. Vom Cüphrat bis an die Säulen des Herkules trugen seine Adler nur das Schwert und das Recht des Siegers in die unterjochten Provinzen. Der innern, geistigen Angelegenheit der Erziehung nahm sich der Staat erst in seinen lezzen Zügen an. Er eroberte nur die Gränzsteine und den Fiskus der Länder, den Geist der Völker eroberte er nicht. Er bestimmte einzig das bürgerliche Verhältniß der Aeltern zu den Kindern durch das kalte, eiserne Gesetz von dem „väterlichen Recht.“ Nach demselben hatte der Vater freie Gewalt über Leben und Tod seiner Erzeugten. Das neugeborene, vor ihn auf die Erde hingelegte Kind wurde erst gesetzlich sein, wenn er es aufhob und an sein Herz drückte. Hob er's nicht auf, so ward es ausgesezzt. Auch seine erwachsenen Kinder konnte er ins Gefängniß sezzten lassen, geißeln, gefesselt aufs Land zur Sklavenarbeit schiffen, und, wenn er sie für schuldig hielt, sogar mit der Todesstrafe belegen. Ohne Bewilligung des Vaters konnte kein Sohn Eigenthum erwerben; und was er mit väterlicher Bewilligung erwarb, wurde, wie bei dem Sklaven, bloß sein Pekulium oder Sparhafen genannt. Ueberhaupt war der Sohn in mancher Beziehung ungünstiger als selbst der Sklave gestellt. Ein Sklave konnte die Freiheit erhalten, wenn er einmal, ein Sohn aber erst, wenn er drei Mal verkauft worden war. Nur so lange der Sohn ein öffentliches Amt bekleidete, war er der väterlichen Gewalt enthoben. Starb der Vater, und der Großvater

lebte noch, so ging die väterliche Gewalt über den Enkel auf diesen über. Einen Sohn aus der väterlichen Gewalt entlassen, war mit mehr Umständen und gerichtlichen Förmlichkeiten als die Freilassung eines Sklaven verbunden. — Näher kümmerte sich die altrömische Gesetzgebung um die Erziehung der Jugend nicht. Die körperliche und geistige Bildung des jungen Römers war lediglich der Familie überlassen. Die gab ihm vom siebenten oder achten Jahre an einen Hauslehrer, welcher Pädagogus hieß. Mit der Verpflanzung griechischer Bildung nach Rom traten dann Präzeptoren als öffentliche Lehrer auf, die in den Buden des Forums Schulen hielten, in welche die Pädagogen ihre Zöglinge mit den Schreibtäfelchen täglich begleiteten, um sie da im Schreiben, Lesen und Memoriren unterrichten zu lassen. Nach den punischen Kriegen entstanden in Rom auch Schulen griechischer Sprachlehrer und Rhetoren, welche die reifere Jugend in den höhern Wissenschaften, besonders aber in der griechischen Sprache und Literatur, sowie in der Redekunst und Poesie unterrichteten. Doch war der Besuch dieser öffentlichen Anstalten keineswegs, wie früher bei den Spartanern und Athenern, verbindlich oder durch irgend ein Gesetz geboten. Der junge Römer, der eine öffentliche Laufbahn machen wollte, mußte zugleich eine wissenschaftliche und militärische Bildung auf dieselbe mitbringen. Daher lag er bis zum siebenzehnten Jahre den Studien ob, legte dann das Jugendkleid ab, empfing aus der Hand des Prätors mit großer Festlichkeit der Familie das männliche Kleid, wurde von nun an als Glied des Staates angesehen, und trat nun, um die nöthige militärische Kenntniß zu erwerben, in den Kriegsdienst, womit gewöhnlich gleichzeitig auch der Besuch fremder Länder verbunden war.

Erst in den Zeiten der spätern Kaiser wird die öffentliche Erziehung und die Einrichtung der Bildungsanstalten näher geordnet, doch hat keine Regierung eine bestimmte Schulbildung gesetzlich und obligatorisch vorgeschrieben. Die kaiserlichen Machthaber gaben bezüglich auf die Wissenschaften und ihre Anstalten nur einzelne Befehle und Edikte. Cäsar ließ lateinische und griechische Schriftwerke, so viele er aufbringen konnte, sammeln und damit öffentliche Bibliotheken anlegen. Augustus befahl dem Pompejus Macer, diese Sammlungen zu ordnen und dadurch brauchbarer zu machen. Tiberius verbot den Mathematikern oder Astronomen die Ausübung ihrer Wissenschaften und prophetischen Künste. Caligula, der sein Leibpferd zum Consul ernennen wollte, ging mit dem ebenso wahnsinnigen Gedanken um, die Werke Homers, Virgils und Livius zu vernichten und die Rechtswissenschaft zu verbieten. Claudius schaffte in Gallien die Lehre und die blutige Religion der Druiden ab. Vitellius vertrieb durch Edikte die Mathematiker oder Astronomen aus ganz Italien. Domitian stellte die verbrannten Bibliotheken wieder her, ließ aber den Pompostanus hinrichten, weil er auf einem Feldzuge einige, aus Livius abgeschriebene Reden mit sich führte, und die Philosophen verbannte er mit ihren Schulen aus Rom und Italien. Nerva verordnete, daß die Kinder armer Väter und Wittwen in ganz Italien auf Staatskosten erzogen werden sollen. Der edle Trajan errichtet zu diesem Zwecke überall Erziehungsanstalten, und stellte im Weitem Kinder und Sklaven unter den Schutz der Gesetze. Hadrian baute herrliche Bibliotheken, ließ Bücher auf Tuch und die Senatsbeschlüsse auf Elephantenhäute schreiben, stellte in allen großen Städten des Reiches vorzügliche Lehrer der Jugend mit großen Ehren und Besoldungen an, und gründete in Rom das berühmte Athenäum oder die *Scola Romana*, welche unter allen Anstalten des Reiches den ersten Rang einnahm, und außer den gewöhnlichen sprachlichen und philosophischen Fächern noch die Arithmetik, Geometrie, Astronomie, Musik und Malerei lehrte. Antonin, der Weise, zeichnete die Gelehrten des Reiches und die Lehrer an den Schulen mit allen Begünstigungen aus, und ließ sogar ihre Bildnisse in Gold prägen. Alexander

Severus besoldete nicht nur Grammatiker, Rhetoren, Aerzte und Baumeister, sondern stellte auch Wahrsager und Sterndeüter an, welche an den öffentlichen Schulen in Rom zu lehren hatten. Gordian unterwarf die Grammatiker und Rhetoren, welche nichts leisteten, einer abermaligen Prüfung von Fachmännern, welche ihnen das ertheilte Lehrdiplom wieder entziehen konnten. Diocletian und Maximian bewilligten, daß die Studierenden bis zum fünfundzwanzigsten Jahre vom öffentlichen Dienste frei seien, und verfügten, daß die Geometrie zu lernen und auszuüben die öffentliche Wohlfahrt fördere, daß hingegen die Mathematik, worunter damals noch immer die Zeichendeuterei und Wahrsagerkunst verstanden wurde, eine verdammungswürdige Kunst und daher gänzlich untersagt sei. Constantin erklärte die Grammatiker und übrigen Professoren nebst den Aerzten und Rechtsgelehrten sammt ihren Frauen, Kindern und Realitäten von allen Steuern, Abgaben und andern öffentlichen Leistungen frei, dekretirte ihnen angemessene Besoldungen und bedrohte jede Veration ihrer Person mit gerichtlicher Bestrafung. Julian verordnete, daß jeder Lehrer sich nicht nur durch sittlichen Wandel, sondern auch durch Beredsamkeit auszeichne; daher habe jeder, der als Lehrer auftreten wolle, vorher von einem Collegium der besten Fachmänner ein Lehrdiplom zu erwerben, das ihm einstimmig ertheilt werden müsse. Valens und Gratian richteten ihre Aufmerksamkeit besonders auf Gallien und dekretirten den berühmtesten Grammatikern und Rhetoren der dortigen Städte die großartigsten Einkünfte. Theodosius und Valentinian, indem sie im gleichen Edikt unter öffentlichen und Privatlehrern Ordnung schafften, errichteten in Rom und Constantinopel mit großen Vergabungen und Freiheiten ausgestattete Reichsschulen, an welchen die Lateinische Grammatik von drei, die Lateinische Rhetorik aber von zehn, die Griechische Grammatik von fünf und die Griechische Rhetorik wieder von zehn, die Rechtsgelehrsamkeit von zwei und endlich die Philosophie von einem Lehrer vorgetragen werden mußte, von jedem aber sein Fach in einem besondern Hörsaale, damit weder Schüler noch Lehrer sich störten, noch auch die Mischung der beiden Sprachen der Aufmerksamkeit hinderlich wäre. Mit wechselndem Glücke wirkten die Anstalten noch lange nach dem Tode der Stifter fort, bis die Constantinopolitanische von Kaiser Leo sammt ihren Büchern und Lehrern verbrannt wurde, weil die Letztern im bekannnten Bilderstreite eine andere Meinung als der Kaiser zu haben sich erlaubten!

Doch diese vereinzelten Verfügungen alle reichten nicht hin, das franke Leben des Weltstaates zu heilen. Die sittliche Entartung hatte bereits seine Eingeweide zerstört. Die Geschichtschreiber der Zeit sind voll von Klagen über die Verdorbenheit ihrer Gegenwart. Die Liebe zu Künsten und Wissenschaften war geschwunden. Der Mann wurde nur noch nach dem Gelde geschätzt. Die Stätten der Wissenschaft erschollen von wilden Sängern, Musikanten und Schauspielern. Die Lehrstühle der Weltweisheit und Beredsamkeit waren von Gauklern und nichtswürdigen Menschen besetzt. Die Bibliotheken standen wie verschlossene Gräber da. Statt Lesen und Studiren wollte Alles nur musizieren und tanzen. Als eine Theuerung drohte, jagte man die wenigen Lehrer der Wissenschaften zu den Thoren hinaus, und ließ dagegen dreitausend Tänzerinnen sammt deren Chören und Chorführern in der Stadt ihr Wesen treiben. Die Rechtsgelehrten zeichneten sich nur noch durch ihre Habsucht, Verdrehtheit und Unwissenheit aus. Viele von ihnen konnten sich nicht erinnern ein Gesetzbuch gelesen zu haben. Mancher, der im Kreise von Gelehrten den Namen eines alten Schriftstellers hörte, glaubte, es sei von einem seltenen Fische oder einem fremden Gerichte die Rede. Bald aber wurden die Lehrer und Schüler an den Akademien der Philosophie und Beredsamkeit ebenso verdorben als die Rechtsgelehrten. Weder die Bürger noch die öffentliche Ordnung waren vor ihren Unfugen und Brellereien in und außer den Hörsälen mehr sicher.

Dieses Treiben veranlaßte das erste eigentliche Schulgesetz der Römer, welches die Kaiser Valentinian, Valens und Gratian im J. 370 erließen. Aber selbst auch dieses berühmte kaiserliche Gesetz über die Studien und die Studierenden berührte das innere geistige Gebiet der Schule und der Erziehung nicht, sondern trägt mehr nur den Charakter einer polizeilichen Verordnung, und behandelte die jungen Freunde der Wissenschaften mehr wie gemeine Sklaven und als gefährliche Störer der öffentlichen Ruhe und Sicherheit. Nach demselben durfte kein Jüngling um zu studiren nach Rom kommen, der nicht von seiner Obrigkeit ein Zeugniß über Heimat, Alter, Charakter und Wandel mitbrachte. Sobald ein Studirender das zwanzigste Altersjahr zurück gelegt hatte, so mußte er die Stadt wieder verlassen. Die Polizeidiener waren angewiesen, alle Monate genaue Verzeichnisse sowohl der neu angekommenen als der ältern Studirenden aufzunehmen und der Regierung einzureichen. Wer über die gesetzlich bestimmte Zeit in der Stadt blieb, wurde von der Behörde ohne Umstände und alsogleich fortgewiesen. Die Polizei war ermächtigt, Studirende, welche sich auf eine des wissenschaftlichen Berufes unwürdige Art betrogen, öffentlich auszupeitschen, aus der Stadt zu jagen, auf das Schiff zu bringen und nach Hause zu schicken. — In eine tiefere, geistigere Organisation des Erziehungswesens gingen auch die Gesetze der spätern Regierungen nicht ein. Man begnügte sich etwa, wie Honorius und Theodosius die frühern Privilegien der Professoren und Aerzte für sich und ihre Kinder zu vermehren, oder, wie Theodorich der Große, hie und da eingegangene öffentliche Schulen wieder herzustellen. Die Organisation des Unterrichtes blieb theils dem Zufalle, theils der persönlichen Liebhaberei, theils dem in der Zeit liegenden eigenthümlichen Entwicklungsgange der Wissenschaft überlassen. Darnach gestaltete sich dann auch der Zuschnitt der Schulen schon im sechsten Jahrhundert. Sie zerfielen in zwei Abtheilungen, in denen die sogenannten sieben freien Künste oder weltlichen Wissenschaften gelehrt wurden. In der ersten oder untern Abtheilung nämlich, welche Trivium hieß, lernte man die Grammatik, Rhetorik und Dialektik, und in der obern, welche man Quadrivium nannte, Arithmetik, Geometrie, Astronomie und Musik. In diese innere, didaktische Einrichtung des Schulwesens griff aber der Gesetzgeber nicht ein. Die Gesetzgebung des römischen Kriegs- und Rechtsstaates hatte in Sachen der Erziehung mit der väterlichen Gewalt begonnen und schloß ihre Funktionen mit der Polizeipeitsche auf dem Rücken läderlicher Studenten. Damit glaubte das alte Rom seine pädagogische Aufgabe erfüllt zu haben. Daher wurden im Jahre 550 durch Edikt des Kaisers Justinian alle heidnischen Schulen des Reiches geschlossen, und die Bildung der Jugend mit der Pflege der Wissenschaften christlichen Mönchen übergeben.

Das Schiffelein des Galiläischen Fischers war von der Vorsehung bestimmt, aus dem großen Schiffbruche, welcher in der Völkerwanderung die klassische Welt mit ihren Göttern und Staaten verschlang, die ewigen Heiligthümer der Menschheit: Religion, Erziehung, Civilisation und Kultur zu retten, um sie in spätern Jahrhunderten dem christlichen Staate an Bord zu geben.

II.

Unterricht und Schüler der Anstalt.

A. Oberste Klasse.

Dieselbe hat seit dem Herbst 1854 Unterricht erhalten:

I. In der Religionslehre. 1) Reform. Bei Hrn. Pfr. Landolt, wöchentlich 4 Stunden: Bergpredigt nach Matthäus. — Katechismus für die ref. Jugend des Kts. übersichtlich behandelt. — Kirchengeschichte bis in das Reformationszeitalter. — Anleitung zur Ertheilung des Religionsunterrichtes. — 2) Kathol. bei Hrn. Pfr. Konka, wöchentlich 3 Stunden: Anleitung zur Ertheilung des Religionsunterrichtes, besonderer Theil. — Kirchengeschichte des Mittelalters und der neuern Zeit.

II. Im Sprachunterrichte bei Hrn. Direktor Keller: 1) Sprachlehre und Methodologie, wöchentl. 3 Stunden: Wiederholung der theoret. Sprachlehre nach dem Leitfaden des Lehrers; nähere praktische Ausführung einzelner Theile derselben; Anleitung zur Behandlung der in den Gemeindschulen des Kantons eingeführten sprachlichen Lehr- und Lesebücher, mit praktischen Uebungen verbunden. — Stylübungen bei Demselben, wöch. 2 Std.: Erklärung und Einübung der bildlichen, erklärenden und beurtheilenden Darstellungen; Abhandlungen, Reden, Gespräche, Briefe, amtliche Schreiben, Geschäftsaufsätze nach dem Leitfaden des Lehrers. — 3) Deklamiren bei Demselben, wöchentl. 1 Std.: Ausgewählte poetische und prosaische Stücke des katechet. Lesebuches von Keller, mit den nöthigen Erklärungen.

III. In der Katechetik bei Hrn. Direktor Keller, wöchent. 2 Std.: Einleitung; Grundsätze des Unterrichtes überhaupt und der Katechetik insbesondere; schriftliche und mündliche Uebungen in der katechetischen Worterklärung, Gedankenerklärung, Erklärung ganzer Darstellungen in prosaischer und poetischer, eigenlicher und bildlicher Ausdrucksweise, stets verbunden mit praktischen Versuchen im Katechisiren nach Kellers katechet. Lesebuch.

IV. In der Arithmetik bei Hrn. Rüttschin, wöchentl. 2 Std.: Fortsetzung der Gleichungen des zweiten Grades mit einer Unbekannten. Die Lehre von der unbestimmten Analytik. Ausarbeitung eines Lehrplanes für die Volksschule.

V. In der Geometrie bei Demselben, wöchentl. 2 Std.: Theilung der Figuren, Anwendung derselben zum Feldmessen; Berechnung der Oberfläche und des körperlichen Inhalts der regelmässigen Figuren mit Einschluß der gewöhnlichen Kugelschnitte; Trigonometrische Lehrensätze über die Dreieckslehre mit praktischer Anwendung beim Feldmessen; Anfertigung von Situationsplänen aufgenommener Liegenchaften und Theilung derselben in beliebige Theile.

VI. Im geometrischen Zeichnen bei Demselben, wöch. 1 Std.: Konstruktionslehre der geradlinigen und krummlinigen Figuren; Zeichnung der regelmässigen Körper und Körpernetze; architektonisches Zeichnen; Zeichnung von Natur- und Kunstgegenständen zur Anfertigung von Situationsplänen aufgenommener Grundstücke.

VII. In der Buchhaltung bei Demselben, bis zum Neujahr wöchentl. 1 Stde: Erläuternde Begriffe über die Einrichtung und Zweckmäßigkeit der Bücher; kaufmännische Buchführung mit Memorial, Journal, Haupt-, Kassa- und Waarenbuch; hauswirthschaftliche Buchführung mit Journal- und Hauptbuch; Anlegung und Führung eines Zinsrodels.

VIII. In der Naturkunde bei Hrn. Direktor Keller, wöchentl. 3 Std.: — 1) Besondere Landwirthschaft, und zwar: Anbau der Getreide und Hülsenfrüchte; Futterbau; Anbau der Handels- und Gewerbspflanzen; Obstbau; Weinbau; sodann Viehzucht und das Nothwendigste aus der Betriebslehre, nach Sandmeiers Landwirthschaftslehre. — 2) Die wichtigsten Gegenstände aus der Naturlehre, und zwar: Die Lehre von den allgemeinen Eigenschaften der Körper, von den Kräften und Stoffen, von den gewichtlosen Materien, von den Naturerscheinungen, nach Mouffons „Naturlehre für das Volk“

IX. In der Geographie bei Hrn. Lehner, wöchentl. 1 Std.: Einläßlichere Beschreibung der Länder Europas, und der wichtigsten Partien der übrigen Erdtheile; Wiederholung; Kartenzeichnen; method. Anleitung zur Ertheilung dieses Unterrichts in der Volksschule.

X. In der Geschichte bei Demselben wöchentl. 2 Std.: Schweizergeschichte von der Reformation bis auf die neuere Zeit; methodische Anleitung zur Ertheilung des geschichtl. Unterrichts in der Volksschule; Wiederholung.

XI. In der Musik bei Hrn. Dr. Ester: 1) Gesangunterricht, wöch. 2 Std. wurde der vierstimmige Gesang zu einer vollkommenen Ausbildung gebracht und endlich der Kurs mit den nothwendigsten Erläuterungen und schriftlichen Ausarbeitungen aus der Harmonielehre geschlossen. — 2) Der Violinunterricht wurde 3 Abtheilungen wöchentl. in 3 Std. ertheilt. Die erste Abtheilung konnte wegen zu wenig Anlagen den Kurs in der Anleitung für das Seminar Bettingen nicht vollständig durchmachen; die zweite Abtheilung ging über diesen Kurs hinaus und brachte es zum Duettspiel. Die dritte Abtheilung kam in ihrer Ausbildung bis zu dem Applikaturenspiel. — 3) Der Orgelunterricht, wöch. 2 Std., wurde nach Rinks Orgelschule ertheilt. Die meisten brachten es zum Spielen vierstimmiger Sätze mit Pedal, mehrere nur bis zum zweistimmigen Satze.

XII. Im Schönschreiben bei Hrn. Lehner, wöchentl. 2 Std.: Einübung der Current-, französischen, Batarde-, Fraktur-, gothischen und römischen Schrift; nebenbei Takt- und Diktandoschreiben, fortwährend mit method. Anleitung.

XIII. Im Zeichnen bei Demselben, wöchentl. 2 Std.: Uebungen im Schattir- sowie im Perspektivzeichnen; Aufnahme von Geräthschaften, Gebäuden, Zimmerräumen, Landschaften u. s. w.; nebenbei Auswendigzeichnen; method. Anleitung.

XIV. In der Pädagogik bei Hrn. Direktor Keller, wöchentl. 2 Std.: 1) Besondere Erziehungslehre, umfassend die angewandte Erziehungslehre; die Unterrichtslehre mit Didaktik und Methodik; die Schulgesetzgebung, sowohl die allgemeine als die kantonale; der Erziehungsberuf und das Lehrerleben, nach dem Leitfaden des Lehrers. 2) Anleitung und Uebung im praktischen Schulhalten in der Musterschule.

Büglinge der Klasse.

1. Johannes Aeschbach v. Reinach, geb. 8. März 1830, bes. die Gmdsch. u. Bezirksschule.
2. Konrad Bilger v. Kaiserstuhl, geb. 1. Mai 1835, bes. die Gmdsch. und Bezirksschule.
3. Gottlieb Bühler v. Riethelm, geb. 11. August 1835, bes. die Gmdsch. u. Bezirksschule.
4. Matthias Dill v. Arisdorf, Kts. Baselland, geb. 12. Juli 1835, bes. die Gmdsch. u. Bezirksschule.
5. Kaspar Finsterwald v. Stilli, geb. 6. Septemb. 1832, bes. die Gmdsch. u. Privatunterricht.
6. Franz Xaver Fischer v. Rümikon, geb. 29. März 1835; bes. die Gmdsch. u. Bezirksschule.
7. Johannes Gautschi v. Gontenswyl, geb. 24. Mai 1834, bes. die Gmdsch. u. Bezirksschule.
8. Wilhelm Gloor von Leütwyl, geb. 3. Nov. 1833, bes. die Gmdsch. und Bezirksschule.
9. Samuel Haberstick v. Oberentfelden, geb. 6. März 1831, bes. die Gmdsch. u. Privatunterricht.
10. Samuel Hofer von Niederwil, geb. 26. Juli 1835, bes. die Gmdsch. und Bezirksschule.
11. Jakob Keller v. Reinach, geb. 15. Okt. 1833, bes. die Gmdsch. und Bezirksschule.
12. Anton Knecht v. U.-Leibstatt, geb. 9. Juni 1833, bes. die Gmdsch. und Bezirksschule.
13. Karl Obrist v. Mittel-Sulz, geb. 28. Okt. 1833, bes. die Gmdsch. und Bezirksschule.
14. Gottlieb Schmidlin v. Aesch, Kts. Baselland, geb. 24. Dez. 1835, bes. die Gmdsch. u. Bezschl. *)
15. Ferdinand Schneider v. Magden, geb. 9. Okt. 1834, bes. die Gmdsch. u. Bezirksschule.
16. Johannes Schoder v. Birr, geb. 21. Juli 1835, bes. die Gmdsch. und Privatunterricht.
17. Joh. Jakob Schuzz v. Zurzach, geb. 2. Febr. 1831, bes. die Gmdsch. u. Bezirksschule.
18. Jakob Soland v. Reinach, geb. 3. Mai 1833, bes. die Gmdsch. und Bezirksschule.
19. Karl Friedrich Spieß von Byfen, Kts. Baselland, geb. 10. Jänner 1834, bes. d. Gmdsch. u. Bezschle.
20. Jakob Suter v. Suhr, geb. 6. April 1835, bes. die Gmdsch. u. Privatunterricht.
21. Jakob Wächter v. Mönthal, geb. 13. Dez. 1830, bes. die Gmdsch. und Bezirksschule.
22. Edmund Wettstein v. Fislisbach, geb. 8. April 1833, bes. die Gmdsch. u. Privatunterricht.
23. Friedrich Widmer v. Gränichen, geb. 23. Sept. 1832, bes. die Gmdsch. u. Privatunterricht.
24. Jakob Wild v. Scherz, geb. 29. August 1835, bes. die Gmdsch. und Bezirksschule.
25. Leo Wunderlin v. Zeiningen, geb. 25. April 1834, bes. die Gmdsch. und Bezirksschule.

*) Trat am 25. Dezember 1854 wegen Krankheit aus.

Rangnoten der Böglinge.

A. Im Betragen.

I. Gut.

1. Aeschbach.
2. Bilger.
3. Bühler.
4. Dill.
5. Finsterwald.
6. Fischer.
7. Gautschi.
8. Gloor.
9. Hofer.
10. Keller.
11. Knecht.
12. Schneider.
13. Schoder.
14. Schuzz.
15. Soland.
16. Suter.
17. Wächter.
18. Wettstein.
19. Widmer.
20. Wild.
21. Wunderlin.

II. Nicht tadellos.

22. Haberstich.
23. Dbrist.
24. Spieß.

B. Im Fleiße.

I. Sehr gut.

1. Aeschbach.
2. Dill.
3. Fischer.
4. Gautschi.
5. Gloor.
6. Hofer.
7. Keller.
8. Schneider.
9. Schoder.
10. Soland.
11. Wächter.
12. Wettstein.
13. Wild.
14. Wunderlin.

II. Gut

15. Bilger.
16. Bühler.
17. Finsterwald.
18. Knecht.
19. Schuzz.
20. Suter.
21. Widmer.

III. Mangelhaft

22. Haberstich.
23. Dbrist.
24. Spieß.

C. Im Fortschritte.

I. Sehr gut.

1. Aeschbach.
2. Dill.
3. Gloor.
4. Hofer.
5. Schneider.
6. Schoder.
7. Wild.

II. Gut.

8. Bilger.
9. Bühler.
10. Fischer.
11. Gautschi.
12. Schuzz.
13. Soland.
14. Spieß.
15. Wunderlin.

III. Mangelhaft.

16. Finsterwald.
17. Haberstich.
18. Keller.
19. Knecht.
20. Dbrist.
21. Sutter.
22. Wächter.
23. Wettstein.
24. Widmer.

B. Mittlere Klasse.

Dieselbe hat seit dem Herbst 1854 Unterricht erhalten:

I. In der Religionslehre: 1) Reform. Bei Hrn. Pfr. Landolt, wöchentl. 4 Stunden: Psalmen; Sprüche Salomons; Prediger Salomons; Stücke aus Jesaja und andern Propheten; die ersten Kapitel des Evangeliums Lukas; Kirchenlieder. 2) Kathol. bei Hrn. Pfr. Ronka, wöch. 3 Stunden: Erklärung der Apostelgeschichte und ausgewählter Stücke aus den apostol. Briefen; Glaubens- und Sittenlehre in systematischer Uebersicht.

II. Im Sprachunterrichte: 1) Theoretische Sprachlehre bei Hrn. Pfr. Ronka wöch. 2 Std.: Wortkenntniß, Wortbildung und Wortbiegung. 2) Neueste Literaturgeschichte verbunden mit Erklärung einschlagender Beispiele aus Keller's katech. Lesebuche, bei Demselben wöch. 1 Std. 3) Stylübungen wöch. 2 Std. bei Demselben. Beschreibende Darstellungen. 4) Deklamiren wöch. 1 Std. bei Hrn. Lehner aus Keller's katech. Lesebuche, mit Erklärungen.

III. In der allgemeinen Arithmetik oder Algebra bei Herrn Rüetschin, wöch. 3 Std.: Kenntniß algebraischer Größen und Ausdrücke; die vier Spezies in ganzen und gebrochenen Größen; die Lehre von den Potenzen und Wurzeln; die Gleichungen des ersten Grades mit einer Unbekannten.

IV. In der Geometrie bei Demselben wöchentlich 2 Std. Die Lehre von der Kongruenz der Vier- und Vielecke; die Lehre von der Ähnlichkeit und Proportionalität der Dreiecke.

V. In der Naturkunde bei Hrn. Dir. Keller, wöch. 3 Std. — 1) Mineralogie nach Baumann; 2) Geologie: Lagerung und Beschreibung der Gebirgs- und Bodenarten. 3) Die für Haus- und Landwirthschaft nothwendigsten Gegenstände der Chemie; Alles mit mündlichen und schriftlichen Wiederholungen, Vorzeigen der Naturkörper und Versuchen, nach Sandmeiers Lehrbuch.

VI. In der Geographie bei Hrn. Lehner, wöch. 2 Std.: Mathematische und physikalische Geographie; Beschreibung von Spanien, Portugal, Frankreich und den Niederlanden; Kartenzeichnen.

VII. In der Geschichte bei Demselben wöch. 2 Std.: Die Schweizergeschichte vom Anfange an bis zur Eroberung des Aargau's.

VIII. In der Musik bei Hrn. Dr. Elster: 1) Gesangunterricht wöchentl. zwei Std.: Uebungen in bekannten vierstimmigen Volksliedern. 2) Violinunterricht mit 3 Abtheilungen, wöchentl. 3 Std.; Spielen der Intervalle auf allen 4 Saiten; Einübung der Stricharten und Spielen zweistimmiger Säge. 3) Einer der Orgelspieler kommt am 4—5 stimmigen Säge mit Pedal an, die andern üben noch am zweistimmigen Säge.

IX. Im Schönschreiben bei Hrn. Lehner wöchentl. 2 Std.: Kurrent- und franz. Schrift nach Vorlagen; Uebungen im Takt Schreiben, sowie in der Batarde oder Rundschrift.

X. Im Zeichnen bei Demselben wöch. 2 Std.: Darstellung von gerad-, krumm- und gemischtklinigen Figuren von freier Hand nach Vorlagen, abwechselnd auf dem Papier und der Wandtafel ausgeführt; Anfänge im Schattirzeichnen.

XI. In der Erziehungslehre bei Hrn. Dir. Keller, wöchentl. 2 Std. — Einleitung mit wiederholender stündlicher Besprechung; Geschichte der Erziehung und Pädagogik, nach dem Leitfaden des Lehrers.

Böglinge der Klasse.

1. Jos. Burkhard Beütler v. Auz, geb. 31. Juli 1822, bes. die Gmüsch. u. Privatunterricht.
2. Melchior Büchler v. Lauffohr, geb. 23. Dezbr. 1835, bes. die Gmüsch. u. Privatunterricht.
3. Jakob Bühler v. Rietheim, geb. 16. Jänner 1834, bes. die Gmüsch. und Bezirksschule.
4. Kaspar Deübelbeiß v. Weltheim, geb. 18. Mai 1834, bes. die Gmüsch. u. Privatunterricht.
5. Jakob Dill v. Langenbruck, Kts. Baselland, geb. 16. Jänner 1836, bes. die Gmüsch. u. Privatunterr.
6. Gerold Fricker v. Oberhof, geb. 17. April 1835, bes. die Gmüsch. und Privatunterricht.
7. Joh. Furter von Staufeu, geb. 10. Jänner 1835, bes. die Gmüsch. und Privatunterricht.
8. Philipp Hartmann, v. Willnachern, geb. 10. Jänner 1835, bes. die Gemeindsch. und Bezirkssch.

9. Gottlieb Hunziker v. Gontenswil, geb. 1. Mai 1835, bes. die Gemeindsch. und Bezirksch. 1.)
10. Em. Martin v. Pratteln, Kts. Baselland, geb. 5. Jänner 1835, bes. die Gmbsch. und Bezsch.
11. Joh. Meier, v. Reinach, Kts. Baselland, geb. 24. April 1836, bes. die Gmbsch. und Bezsch.
12. Niklaus Säfinger, von Kempfhof, geb. 30. Nov. 1835, bes. die Gemeindsch. und Bezirksch.
13. Joh. Jak. Schaffner, v. Arwil, Kts. Baselland, geb. 13. Nov. 1836, bes. die Gmbsch. u. Bezsch.
14. Joh. Jak. Schmaßmann, v. Bukten, Kts. Baselland, geb. 16. Aug. 1835, bes. die Gmbsch. u. Bezsch.
15. Jos. Schneider, v. Pfeffikon, Kts. Baselland, geb. 30. Juli 1836, bes. die Gmbsch. u. Bezsch.
16. Jos. Stäubli, von Wyl, geb. 3. Februar 1835, bes. die Gemeindschule und Bezirksch.
17. Joh. Heinrich Suter, v. Lauffohr, geb. 9. Sept. 1835, bes. die Gemeindschule und Bezirksch.
18. Daniel Heintz. Weber, v. Wülthelm, geb. 12. März 1836, bes. die Gmbsch. und Wächtern. 2.)
19. Samuel Wernli, von Thalheim, geb. 15. Aug. 1835, bes. die Gemeindsch. und Privatunterricht.
20. Joh. Widmer, von Lengnau, geb. 13. März 1836, bes. die Gemeindsch. und Bezirksch.
21. Rudolf Zulauf, von Schinznach, geb. 29. Sept. 1834, bes. die Gemeindsch. u. Privatunterricht.

Rangnoten der Böglinge.

A. Im Betragen:

I. Gut.

1. Beütler.
2. Büchler.
3. Bühler.
4. Friffer.
5. Furter.
6. Hartmann.
7. Martin.
8. Meier.
9. Säfinger.
10. Schaffner.
11. Schmaßmann.
12. Schneider.
13. Stäubli.
14. Suter.
15. Widmer.
16. Zulauf.

II. Nicht tadellos.

17. Deübelbeiß.
18. Dill.
19. Wernli.

B. Im Fleiße.

I. Sehr Gut.

1. Büchler.
2. Bühler.
3. Furter.
4. Hartmann.
5. Meier.
6. Säfinger.
7. Schaffner.
8. Schmaßmann.
9. Schneider.
10. Stäubli.
11. Suter.
12. Widmer.
13. Zulauf.

II. Gut.

14. Beütler.
15. Deübelbeiß.
16. Dill.
17. Friffer.
18. Martin.

III. Mangelhaft.

19. Wernli.

C. Im Fortschritte.

I. Sehr gut.

1. Hartmann.
2. Meier.
3. Schaffner.
4. Schneider.
5. Stäubli.
6. Widmer.

II. Gut.

7. Beütler.
8. Büchler.
9. Bühler.
10. Dill.
11. Furter.
12. Martin.
13. Säfinger.
14. Schmaßmann.
15. Suter.

III. Mangelhaft.

16. Deübelbeiß.
17. Friffer.
18. Wernli.
19. Zulauf.

1.) Mußte am 29. Okt. 1854 wegen Kränklichkeit seinen Austritt erklären.

2.) Wurde am 27. Okt. 1854 ausgeschlossen.

C. Unterste Klasse.

Dieselbe hat seit dem Eintritt in die Anstalt am 6. November 1854 Unterricht erhalten:

I. In der Religionslehre: 1) Kath. bei Hrn. Pfr. Ronka, wöch. 4 Stden: Einleitung in die Religionslehre; Bibelfunde mit dem Nothwendigsten aus der Einleitung in die bibl. Bücher, der bibl. Alterthumskunde und Geographie; Alttestamentliche Offenbarungsgeschichte bis zum Zeitalter der Propheten, in Verbindung mit der Lesung und Erklärung der bezüglichen bibl. Abschnitte. — 2) Reform. bei Hrn. Pfr. Landolt, wöch. 4 Std.: Begriff und Quellen der Religion; Biblische Geschichte des alten Testaments; Kirchenlieder.

II. Im Sprachunterrichte bei Hrn. Pfr. Landolt: 1) Theoretische Sprachlehre, wöchentl. 5 Std.: Einleitung, Leselehre, Erklärung von Begriffen, von Homonymen und Synonymen, von uneigentlichen Ausdrücken; Erklärung eigentlich und uneigentlich ausgedrückter Gedanken und ganzer eigentlicher Darstellungen. 2) Stylübungen, wöchentl. 2 Std.: Uebungen in verschiedener Ausdrucksweise, Beantwortung von Fragen, Uebersetzung mundartlicher Darstellungen. 3) Lesen und Deklamiren mit Erklärungen aus Keller's katech. Lesebuche, wöch. 2 Std. bei Hrn. Lehner.

III. In der Arithmetik bei Herrn Rüetschin, wöchentl. 4 Std. 1) Kopfrechnen: Uebungen in allen vier Spezies in ganzen und gebrochenen Zahlen; elementare Verhältniß- und Proportionenlehre. 2) Zifferrechnen: Aufstellung des Zahlensystems; die vier Spezies in ganzen, unbenannten und benannten Zahlen. Das Entstehen der Brüche; die vier Spezies der gemeinen und Dezimalbrüche; die abgekürzte Multiplikation und Division der letztern; die Bruchsbrüche und die Kettenbrüche. Einfacher gerader und verkehrter Dreisatz; der Vielsatz mit der reessischen Regel; die Gesellschaftsrechnung.

IV. In der Geometrie bei Demselben, seit der letzten Hälfte des Wintersemesters wöchentl. 1 Std.: Einleitende Vorbegriffe über Körper, Fläche, Linie, Winkel und Punkt; Kenntniß der verschiedenen Linien nach Lage, Richtung und Verbindung; Kenntniß der verschiedenen Winkel und Bestimmung ihrer Verhältnisse zu einander.

V. In der Naturkunde bei Hrn. Dir. Keller, wöchentl. 3 Std. — 1) Allgemeine Einleitung. 2) Mineralogie, mit mündlicher und schriftlicher Wiederholung, frei und an den vorgezeigten Mineralien.

VI. In der Geographie bei Hrn. Lehner, wöch. 2 Std. Erklärung der geogr. Vorbegriffe; Beschreibung der Umgegend und des Heimatkantons; Blick auf die Karte der Schweiz und übersichtliche Behandlung derselben mit Hervorhebung der wichtigsten Partien in Einzelbildern; kurze Beschreibung der einzelnen Kantone; übersichtliche Darstellung von Europa; Ansicht des Zusammenhanges der Erdtheile; Kartenzeichnen.

VII. In der Geschichte bei Demselben, wöch. 2 Std.: Biographische und monographische Bilder, vornehmlich aus der Vaterlandsgeschichte als Vorbereitung zur Auffassung eines zusammenhängenden pragmatischen Geschichtsunterrichts und als Uebung im mündlichen und schriftlichen Nacherzählen.

VIII. In der Musik bei Hrn. Dr. Elster: 1) Gesanglehre, wöchentl. 2 Std.; bis zur Einübung der natürlichen Intervalle angelangt. 2) Violinspiel, wöch. 3 Std., bis zum Greifen der ersten Töne auf der E-Saite. 3) Orgelspiel, wöchentl. 2 Std., Uebungen im Spielen der Tonarten.

IX. Im Schönschreiben bei Hrn. Lehner, wöchentl. 2 Std.: Einübung der Kurrent- und auch franz. Schrift nach Vorschrift auf der Wandtafel und nach Vorlagen.

X. Im Zeichnen bei Demselben wöchentl. 1 Std.: Formenlehre; Einübung der verschiedenen Linien sowie geschlossener gerad- und krummliniger Figuren von freier Hand auf die Schiefertafel nach Vorzeichnungen auf der gr. Wandtafel.

Büchlinge der Klasse.

1. Kaspar Birchmeier, v. Würenlingen, geb. 6. Jänner 1838, bes. die Gemeindsch. u. Bezirksch.
2. Jakob Blattner, v. Erlinsbach, geb. 7. Juni 1837, bes. die Gemeindschule und Bezirksch.
3. Eduard Bopp, von Wettingen, geb. 12. Okt. 1836, bes. die Gemeindsch. und Bezirksch.
4. Alois Bucher, v. Hohenrain, Kt. Luzern, geb. 27. Juli 1836, bes. die Gmndsch. u. Bezirksch.
5. Samuel Döbeli, von Seon, geb. 7. Sept. 1836, bes. die Gmndsch. und Pestalozzistiftung.
6. Salomon Eichenberger, v. Weimwil, geb. 24. Jänner 1837, bes. die Gmndsch. und Bezirksch.
7. Jos. Anton Enderlin, v. Nesselbach, geb. 28. Hornung 1837, bes. die Gmndsch. u. Bezirksch.
8. Joh. Gehrig, von Ammerswil, geb. 28. Hornung 1837, bes. die Gemeindsch. und Bezirksch.
9. Rudolf Graf, v. Küttigen, geb. 11. Jänner 1837, bes. die Gemeindsch. und Privatunterricht.
10. Heinrich Hauri, v. Hirschtal, geb. 2. Sept. 1836, bes. die Gmndsch. und Bezirksch.
11. Joh. Heiz, v. Bözzberg, geb. 30. Nov. 1837, bes. die Gemeindsch. und Bezirkschule.
12. Frz. Jos. Henseler, v. Bremgarten, geb. 11. Jänner 1839, bes. die Gemeindsch. und Bezirksch.
13. Joh. Hochuli, von Safenwil, geb. 19. März 1838, bes. die Gemeindsch. und Bezirksch.
14. Joh. Baptist Hüfer, v. Rudolfstetten, geb. 4. Mai 1837, bes. die Gemeindsch. und Bezirksch.
15. Jos. Leonz Isler, v. Bellikon, geb. 18. Okt. 1836, bes. die Gemeindsch. und Bezirksch.
16. Gottlieb Konrad, von Aum, geb. 25. Okt. 1837, bes. die Gemeindsch. und Bezirksch. *)
17. Samuel Keu, v. Hunzenswil, geb. 26. April 1836, bes. die Gmndsch. und Pestalozzistiftung.
18. Joh. Jak. May, v. Drmalingen, Kts. Baselland, geb. 16. Dez. 1836, bes. die Gmndsch. u. Bezsch.
19. Joh. Jak. Markwalder, v. Detlikon, geb. 19. Okt. 1837, bes. die Gemeindsch. und Bezirksch.
20. Christoph Moosmann, v. Wegenstetten, geb. 26. Jänner 1837, bes. die Gmndsch. u. Privatsch.
21. Frz. Jos. Nictlsbach, v. Brunnwil, geb. 12. März 1837, bes. die Gmndsch. und Bezirksch.
22. Jos. Notter, von Boswil, geb. 28. Hornung 1838, bes. die Gmndsch. und Bezirksch.
23. Heinr. Roth, v. Erlinsbach, geb. 23. Sept. 1837, bes. die Gmndsch. und Privatsch.
24. Samuel Schilling, von Seengen, geb. 27. Nov. 1836, bes. die Gmndsch. und Privatsch.
25. Karl Schwitler, v. Näfels, Kts. Glarus, geb. 3. Dez. 1838, bes. die Gmndsch. u. Klostersch.
26. Klemens Seiler, von Niederwil, geb. 1. Sept. 1836, bes. die Gmndsch. und Bezirksch.
27. Stephan Seiler, von Nesselbach, geb. 7. Apr. 1835, bes. die Gmndsch. und Bezirksch.
28. Niklaus Stauble, von Sulz, geb. 6. Febr. 1837, bes. die Gmndsch. und Bezirksch.
29. Joh. Jak. Streiff, v. Diesbach, Kts. Glarus, geb. 6. Mai 1838, bes. die Gmndsch. u. Privatsch.
30. Jak. Mich. Stuz, von Dottikon, geb. 8. Mai 1837, bes. die Gmndsch. und Bezirksch.
31. Andreas Suter, von Lengnau, geb. 30. April 1836, bes. die Gmndsch. und Bezirksch.
32. Johannes Wernli, v. Thalheim, geb. 24. April 1837, bes. die Gmndsch. und Bezirksch.
33. Fridolin Zumsteg, v. Eggen, geb. 23. Jänner 1837, bes. die Gmndsch. und Bezirkschule.

*) Trat am 19. Dez. 1854 aus und zu einem andern Berufe über.

Rangnoten der Böglinge.

A. Im Betragen.

I. Gut.

1. Birchmeier.
2. Blattner.
3. Bopp.
4. Bucher.
5. Döbeli.
6. Eichenberger.
7. Enderlin.
8. Gehrig.
9. Graf.
10. Hauri.
11. Heiz.
12. Henseler.
13. Hochuli.
14. Hüser.
15. Isler.
16. Leü.
17. May.
18. Markwalder.
19. Moosmann.
20. Nietlisbach.
21. Rotter.
22. Roth.
23. Schilling.
24. Schwitter.
25. Klem. Seiler.
26. Stephan Seiler.
27. Stauble.
28. Streif.
29. Stuzz.
30. Suter.
31. Wernli.
32. Zumsteg.

B. Im Fleiße.

I. Sehr gut.

1. Bucher.
2. Eichenberger.
3. Enderlin.
4. Gehrig.
5. Graf.
6. Henseler.
7. Hochuli.
8. Hüser.
9. Isler.
10. Nietlisbach.
11. Rotter.
12. Schilling.
13. Streif.
14. Stuzz.
15. Wernli.

II. Gut.

16. Birchmeier.
17. Blattner.
18. Bopp.
19. Döbeli.
20. Hauri.
21. Heiz.
22. Leü.
23. May.
24. Markwalder.
25. Moosmann.
26. Roth.
27. Schwitter.
28. Klem. Seiler.
29. Stephan Seiler.
30. Stauble.
31. Suter.
32. Zumsteg.

C. Im Fortschritte.

I. Sehr gut.

1. Enderlin.
2. Henseler.
3. Hochuli.
4. Hüser.
5. Markwalder.
6. Nietlisbach.
7. Stauble.
8. Streif.
9. Wernli.
10. Zumsteg.

II. Gut.

11. Bopp.
12. Bucher.
13. Döbeli.
14. Eichenberger.
15. Gehrig.
16. Graf.
17. Hauri.
18. Heiz.
19. Isler.
20. Leü.
21. May.
22. Rotter.
23. Schwitter.
24. Klem. Seiler.
25. Stuzz.

II. Mangelhaft.

26. Birchmeier.
27. Blattner.
28. Moosmann.
29. Roth.
30. Schilling.
31. Stephan Seiler.
32. Suter.

D. Die Mutterschule.

Die Mutterschule bestand während des Schuljahres aus 30—35 schulpflichtigen Kindern. In derselben wurde die oberste Seminaristenklasse von den Lehrern der Anstalt im Unterrichten und Schulhalten praktisch angeleitet und geübt. Es wurde Unterricht erteilt:

I. Im Sprachunterricht mit Naturkunde bis Mitte Winters von den Herren Dir. Keller und Pfr. Konka, am Ende desselben von Hrn. Markwalder, wöchentl. 8 Std. I. Klasse. 1) Anschauungs- und Sprachunterricht: Anschauen und Benennen der Gegenstände nach Deutlichkeit, Stoff, Befinden, Gebrauch u. s. w. Betrachtung von Pflanzen, Thieren und Mineralien. — 2) Schreibleseunterricht: Kenntniß der kleinen und großen Schriftbuchstaben; Schreiben von Wörtern und Bilden einfacher Sätze. 3) Lesung des Gedruckten: Kenntniß der kleinen und großen Druckbuchstaben. Lesen einfüßiger Wörter. Alles nach dem A-B-C-Büchlein — II. Klasse. 1) Anschauungs- und Sprachunterricht: Fortsetzung im nähern Betrachten der Gegenstände aus den verschiedenen Naturreichen; Übung im Erzählen kleiner Darstellungen geschichtlichen Inhalts. 2) Schriftliche Darstellung: das Besprochene wurde meistens schriftlich dargestellt. — 3) Lesung des Gedruckten: Lesen im ersten Lesebüchlein bis zum II. Abschnitt (Natur.) Memorirt wurden eine Anzahl Sprüche und kleinere Gedichte im Lesebüchlein. 4) Aus der Sprachformenlehre: Kenntniß der Gegenstandswörter, Eigenschaftswörter und Thätwörter. — III. Klasse. 1) Sprechübungen: Erweiterte Übungen im Anschauen und Besprechen von Pflanzen, Thieren, Mineralien, Kunstprodukten u. s. w. Übung im mündlichen Darstellen von Erzählungen. 2) Schriftliche Darstellung: Bildung einfacher und erweiterter Sätze, Erzählungen und Beschreibung. 3) Lesung des Gedruckten. Die Erzählungen im ersten Lesebuch und die Abschnitte der Naturkunde mit Besprechungen und schriftlichen Aufgaben. Zum Memoriren dienten die Gedichte im Lesebüchlein. 4) Sprachformenlehre: Kenntniß sämtlicher Wortarten, der Wortbildung, Wortbiegung und Satzlehre. — IV. Klasse. 1) Sprechübungen: Einkläßliche und erweiterte Betrachtung der Gegenstände der drei Naturreiche und verschiedener Kunstprodukte. Übung im mündlichen Darstellen von größern Erzählungen und Beschreibungen in prosaischer und dichterischer Form. 2) Schriftliche Darstellung: Bildung erweiterter, zusammengezogener und zusammengesetzter Sätze, Erzählungen schwererer Art; Beschreibungen aus der Naturkunde; Briefe; leichtere Geschäftsaufsätze, wie Anzeigen, Bekanntmachungen u. dgl. 3) Lesen: Das Meiste in Tschudi's Lesebuch. Als Memorirstoff dienten die geeigneten Gedichte aus gleichem Lesebuche, und besonders aus Keller's Katechetik: Erzählungen, Beschreibungen, Betrachtungen, offene und verschwiegene Gleichnisse, Fabeln, Parabeln, Märchen und Legenden in poetischer Form mit katechetischer Erklärung. 3) Sprachlehre: Nähere Behandlung der Wortarten, Wortbildung, Wortbiegung und der Satzlehre.

II. In der Religionslehre: 1) Kathol. bei Hrn. Pfr. Konka wöchentl. 2 Std. — I. Kl. (1., 2., 3. Schuljahr) Vorerzählen auserwählter bibl. Geschichten zur Weckung des süßlichen und religiösen Gefühls, verbunden mit dem Memoriren entsprechender Verse. II. Kl. (4. u. 5. Schulj.) Zusammenhängende bibl. Geschichte nach dem Handbuche. — Reform. bei Hrn. Pfr. Landolt, wöch. 2 Std.: Biblische Geschichten. Kirchenlieder.

III. Im Rechnen bei Hrn. Rüetschin wöch. 4 Std. — I. Klasse. Kopfrechnen: Addition im Zahlumfang bis 20 in unbenannten und benannten Zahlen. II. Klasse. Kopfrechnen: Addition und Subtraktion der Einerzahlen der in unbenannten Zahlen. III. Klasse. Kopfrechnen: Addition und Subtraktion der Zehnerzahlen. Multiplikation der Einerzahlen. IV. Klasse. Kopfrechnen: Zerlegung aller Zahlen bis 100 und 2er, 3er u. bis 10er. Bestimmung der wievielte Theil eine Zahl von der andern sei. V. Klasse. Kopfrechnen: Die 4 Spezies der gemeinen Brüche. Zifferrechnen: Einfacher gerader und verkehrter Dreisatz mit Anwendung von einfachen Zinsrechnungen. Vielsatz. VI. Klasse. Kopfrechnen. Lösung von Aufgaben aus der Bruchlehre. Zifferrechnen: Vielsatz und Gesellschaftsrechnung.

IV. In der Geographie bei Hrn. Lehner, wöch. 1 Std. — II. Kl. Erklärung der geogr. Vorbegriffe nach dem Lesebuch; Beschreibung der Umgegend und des Heimatkantons, ebenfalls nach Anleitung des Lesebuchs. III. Kl. Beschreibung der einzelnen Kantone der Schweiz und Betrachtung der allgemeinen Verhältnisse dieses Landes; Kenntnißnahme von den Meeren, größern Meerbusen, Meerengen, Inseln, Hauptgebirgen, Hauptflüssen von Europa; kurze Beschreibung der einzelnen Länder Europas; Blick auf den Zusammenhang der Erdtheile; das Faslichste aus der mathem. Geographie.

V. In der Geschichte bei Demselben, wöchentl. 1 Std. — I. Kl.: Vorübungen in den kl. Erzählungen v. Ch. Schmid. II. Kl.: Kurze Biographien aus der Vaterlandsgeschichte. III. Kl.: Darstellung der wichtigsten Ereignisse aus der vaterländischen Geschichte.

VI. Im Schönschreiben bis gegen das Ende des Schuljahres bei Demselben und Hrn. Rüetschin und sodann bei Hrn. Markwalder, wöchentl. 3 Std. — I. Kl. Schreiben von Buchstaben, Wörtern und Sätzen auf die Schiefertafel; II. Kl. Schreiben von Buchstaben, Wörtern und Sätzen auf Papier; III. Kl. Fortgesetzte Einübung der deutschen Kurrentschrift. IV. Kl. Dasselbe wie III. Kl., mit Einübung der franzöf. Schrift; Taktischreiben.

VII. Im Zeichnen anfänglich bei Hrn. Lehner, sodann bei Hrn. Markwalder, wöch. 2 St. — I. Kl. Zeichnen von geraden Linien, geradlinigen Winkeln und geschlossenen Figuren vermittelt des Lineals von der Wandtafel auf die Schiefertafel. II. Kl. Zeichnen nach Wandtabellen und Vorzeichnungen gerad-, krumm- und gemischtliniger Formen von freier Hand auf die Schiefertafel. III. Kl. Zeichnen von gerad-, krumm- und gemischtlinigen Figuren von freier Hand auf Papier. IV. Kl. Zeichnen aller Art von Linien und Winkeln; von gerad-, krumm- und gemischtlinigen Formen, Geräthschaften, Pflanzen, Thieren u. s. w. von freier Hand nach Einzelvorlagen; Versuche im Naturzeichnen.

VIII. Im Gesang, anfänglich bei Hrn. Dr. Gfster und hernach bei Hrn. Markwalder, wöch. 2 Std. — Einübung der Tonleiter und Intervallen mit ein- und vierstimmigen Liedern.

IX. In den weiblichen Arbeiten von Fr. Sandmeier wöchentl. 2 Nachmittage: — 1) In der untern Abtheilung die ersten Anfänge im Stricken und Nähen. 2) In der obern Abtheilung alle vorkommenden weiblichen Arbeiten mit Ausnahme von Broderie- und Häfelarbeiten, welche nur ausnahmsweise gestattet werden.

III.

Oekonomie der Anstalt.

A. Landwirthschaft.

Der Betrieb der Landwirthschaft beschränkte sich seit der letzten Schlußprüfung am 17. Oktober 1854 natürlich nur auf die Arbeiten des Spätherbstes und die gewöhnlichen Winterarbeiten, bis die wenigen bessern Tage des Frühlings uns in den Wald und zu den nöthigen Vorarbeiten in Wiesen, Feld und Garten hinausriefen. Zur Verrichtung aller dieser Arbeiten aber wurde die oberste Klasse der Zöglinge während des letzten Halbjahres nicht mehr in Anspruch genommen; die beiden untern Klassen besorgten sie ausschließlich, und zwar gewöhnlich nach dem Unterrichte oder an den Ferien-Nachmittagen, selten und nur in dringenden Fällen während der Schulzeit.

Die Herbstsaat wurde am 20. Okt. vollendet. Es wurden $9\frac{1}{2}$ Zuch. mit Korn, $2\frac{1}{2}$ Zuch. mit Körner-Roggen, $1\frac{1}{2}$ Zuch. mit Futter-Roggen, $1\frac{1}{2}$ Zuch. mit Mumien-Waizen, 1 Zuch. mit Wintergerste und $\frac{1}{2}$ Zuch. mit gewöhnlichem Landwaizen ange säet. Vom englischen Kolbenwaizen, der alle Jahre, bevor er reif war, von den Vögeln geraubt wurde, ist dormalen Umgang genommen worden.

Am 10. November wurde die Aernte der Wurzelgewächse beendigt. Sie ergab im Ganzen: 526 Körbe Kartoffeln, 1018 K. Runkelrüben, 1000 K. weiße Rüben, 154 K. Möhren oder gelbe Rübli, 88 K. Bodenkohlraben, und 2 K. Topinambur, und zwar von zwei Stöcken, die im Garten zum Versuche gepflanzt worden waren.

Am 21. Dezember wurde das Ausdreschen der Getreideernte 1854 beendigt. Dasselbe ergab ohne den Abgang: 1126 Sester Korn, 126 S. Roggen, 100 S. Waizen, 130 S. Wintergerste, 35 S. Sommergerste, 12 S. Emmer, 4 S. Igelwaizen, $1\frac{1}{2}$ S. Kolbenwaizen und 26 S. Tenrrieselte.

Am 17. Jänner l. J. wurde die Entkörnung und Sortirung der Saabohnen und des Maises beendigt und erzeugte folgendes Ergebnis: $3\frac{1}{2}$ Sester Stangenbohnen, $9\frac{1}{2}$ Sester Zwergbohnen, 66 S. Mischelmais, $32\frac{1}{2}$ S. weißer griech. Mais, 14 S. großer gelber Mais, 7 S. Zwergmais, 3 S. Rheinthalers Mais, 1 S. Kärnthner Mais, $\frac{1}{2}$ S. rother Aegypt. Mais, und 10 S. Abgang zu Schweinefutter.

Sämmtliche Ernten der 45 Juch. des Seminar-Areals ergaben im J. 1854 an Heu, Grünfütter, Stroh, Holz, Obst, Sämereien und den erwähnten Früchten nicht ganz die Summe von Fr. 9000, wovon dann Fr. 2000 Pachtzins an den Staat, nebst den Arbeitslöhnen und andern Betriebskosten in Abzug zu bringen sind.

Der Viehstand der Anstalt zählt gegenwärtig 2 Ochsen, 10 Kühe und 3 Kinder, neben denen noch 6 Mastschweine gehalten wurden. Nach der am 29. März abhin vorgenommenen Schätzung verzeigt das gesammte landwirthschaftliche Mobiliar der Anstalt eine Summe von Fr. 5482.

Mit der landwirthschaftlichen Thätigkeit der Zöglinge ist der Leiter derselben im Ganzen sehr zufrieden; und auch die Zöglinge der obersten, jetzt abgehenden Klasse haben die ihnen zum Anbau und zur Kultur übergebenen Versuchsfelder mit wenig Ausnahmen, zur vollen Befriedigung besorgt.

Seit dem Tode des Hrn. Sandmeier wird der landwirthschaftliche Betrieb der Anstalt von Hrn. Direktor Keller und Hrn. Lehrer Markwalder, als Gehülfen und Stellvertreter beaufsichtigt und geleitet. Wie bisher hat die Anstalt einen Gärtner und zwei Knechte.

B. Hauswirthschaft.

Seit der Berichterstattung im letzten Programme vom 18. Oktober 1854 ist die innere häusliche Einrichtung, so wie die Zahl der Dienstboten die nämliche geblieben.

Die nun mit 18. April austretende Kandidatenklasse kam in die Anstalt am 1. Juni 1852, befand sich somit $148\frac{4}{7}$ Wochen in derselben und bezahlte während dieser Zeit mit Inbegriff der Ferien an Kostgeldern:

In dem	II. Quartal 1852 pr. Woche	Margauer.	Kantonsfremde.
" " III.	" "	Frk. 3 " 40	5 " 26
" " IV.	" "	" 3 " —	4 " 70
" " I.	" 1853	" 3 " 30	4 " 91
" " II.	" "	" 3 " 50	5 " 40
" " III.	" "	" 3 " —	4 " 71
" " IV.	" "	" 3 " 50	5 " 39
" " I.	" 1854	" 3 " 50	5 " 29
" " II.	" "	" 4 " —	6 " 02
" " III.	" "	" 3 " 50	5 " 03
" " IV.	" "	" 4 " 40	5 " 89
" " I.	" "	" 4 " —	5 " 46

Die Rechnung über das I. Quartal 1855 wird erst mit dem 18. April geschlossen, daher kann hierüber noch keine bestimmte Angabe gemacht werden. Nach gemachtem Voranschlage wird aber das Kostgeld für dieses Quartal nicht höher zu stehen kommen als pro 1854.

Das durchschnittliche Kostgeld stellt sich somit für einen Margauer in einer Woche auf Frk. 3 $55\frac{5}{11}$, und für einen Kantonsfremden auf Fr. 5 $27\frac{9}{11}$.

In diesen wöchentlichen Kostgeldern sind nicht nur die Ankäufe der noch zum Ertrage des Landes nöthig gewordenen Viktualien enthalten, sondern es sind hierin auch inbegriffen:

- | | |
|---|-------------|
| 1) der jährliche Pachtzins für besagtes Land von | Frk. 2000 — |
| 2) die Ausgaben für die Dienstboten, die sich jährlich durchschnittlich bis auf 1854 auf Fr. 908. 82, pro 1854 aber nur auf Fr. 696. 34 belaufen. | " 908 82 |
| 3) Der wöchentliche Beitrag in den Mobililarfond, welcher mit 1854 auf stand. | " 3128 90 |

Das ganze Rechnungswesen der Anstalt zerfällt in zwei Theile und zwar:

- 1) In die Rechnungsführung über die Küchewirtschaft und das Dienstpersonal;
- 2) in die Rechnungsführung über das Haus- und das Mobililarwesen.

Ueber beide Theile werden nicht nur getrennte Rechnungen geführt, sondern jeder Theil hat seine eigenen Haupt-, Hilfs- und Cassabücher.

- | | |
|---|------------------|
| 1) Der Aktivsaldo der Mobililarrechnung pro 1853 beträgt | Frk. 4435 92 1/2 |
| 2) Die Geldbeiträge pro 1854 betragen, wie oben bemerkt | " 3128 90 |
| 3) Die landwirthschaftlichen Einnahmen, ohne die konsumirten Naturalien | " 321 32 |
| 4) Der Viehverkauf | " 380 47 |
| 5) Die Einnahme über Verschiedenes sind | " 44 32 |

Summa aller Einnahmen Frk. 8310 93 1/2

Die Ausgaben belaufen sich:

- | | |
|---|--------------|
| 1) an die Professionisten der Landwirthschaft auf | Frk. 804 36. |
| 2) für Sämereien und Bäume | " 137 46. |
| 3) für Viehankauf | " 322 83. |
| 4) für verschiedenes Landwirthschaftliches | " 896 19. |
| 5) für die Küche und Hauswirthschaft | " 669 09. |
| 6) für Unterrichtsbedürfnisse | " 651 93. |

Summa aller Ausgaben Frk. 3480 93

Somit verbleibt mit Ende 1854 ein Aktivsaldo von

Frk. 4830 —

Die Dekonomie und das Rechnungswesen der Anstalt besorgt wie bisher der Lehrer der Mathematik, Hr. K u e t s c h i n, den innern Haushalt aber führt Igfr. E. S a l v i s b e r g e r mit Hilfe von zwei Mägden.

IV.

Verordnung

zur Abhaltung der Schlußprüfung.

Die Erziehungsdirektion des Kantons Argau

hat

auf den Vorschlag der Lehrerversammlung zur Abhaltung der Schlußprüfung der gegenwärtigen obersten Kandidatenklasse verordnet:

§. 1. Die Schlußprüfung der diesmal austretenden Kandidatenklasse soll vom 4. bis 17. April und zwar die schriftliche vom 4. bis zum 14. und die mündliche am 16. und 17. April abgehalten werden.

§. 2. Die schriftlichen Prüfungen finden jeweilen Vormittags von 7 bis 12 Uhr und wo nöthig Nachmittags von 2 bis 6 Uhr, die mündlichen aber je Vormittags von 8 bis 12 Uhr und je Nachmittags von 2 bis 5 Uhr statt.

Jeder Lehrer wird die ihm anberaumten Stunden pünktlich innehalten und weder die Zeit noch die Kraft der Examinanden auf Unkosten eines andern Faches in Anspruch nehmen.

§. 3. Die zu stellenden schriftlichen Aufgaben sollen nicht zu allgemein, sondern mehr einläßlich und speziell sein, nicht zu umfangreich, sondern in angemessenen Grenzen gehalten werden, so daß deren aus den verschiedenen Gebieten eines Faches immer mehrere gestellt und gelöst werden können.

§. 4. Die Lösung der schriftlichen Aufgaben soll ohne Hilfsmittel geschehen, zu welchem Zwecke die Prüfung von dem betreffenden Lehrer in dem Schulzimmer der Klasse unausgesetzt zu beaufsichtigen ist.

§. 5. Sämmtliche Prüfungsarbeiten sind mit den Berichten und Wahlfähigkeitsnoten der Lehrer bis zum 15. April dem Seminardirektor zum Behufe des Generalberichtes und seiner Schlußanträge über die Wahlfähigkeitsstufe eines jeden Zöglings einzureichen.

§. 6. Die schriftlichen Prüfungen werden in folgender Ordnung abgehalten:

Am 4. April Vormittags in der Religions- und Sittenlehre.

Am 5. April Nachmittags in der Geographie.

Am 6. April Nachmittags in der Theorie der Sprachlehre.

Am 7. April Vormittags in der Aufsatzelehre.

Am 10. April Vormittags in der Katechetik und Behandlung der Lesebücher.

Am 10. April Nachmittags in der Naturkunde und Landwirthschaft.

Am 11. April Vormittags in der Arithmetik.

Am 11. April Nachmittags in der Theorie des Gesanges.

Am 12. April Vormittags in der Geometrie.

Am 13. April Vormittags in der Geschichte.

Am 14. April Vormittags in der Erziehungslehre.

§. 7. Statt der schriftlichen Prüfung im Schönschreiben soll die Schrift der sämtlichen Prüfungsarbeiten und statt derjenigen in der Formenlehre, im Zeichnen und in der Buchhaltung sollen die dießfälligen Hefte und Arbeiten, welche sämtlich vorzulegen sind, dienen.

§. 8. Die mündlichen Prüfungen werden öffentlich und zwar in folgender Ordnung abgehalten:

I. Am Montag den 16. April.

A. Vormittags:

- 1) Um 8 Uhr Eröffnung mit Gesang und Bericht.
- 2) Von $\frac{1}{2}9$ Uhr bis $\frac{1}{2}10$ Uhr in der Naturkunde und Landwirthschaft.
- 3) Von $\frac{1}{2}10$ bis 11 Uhr in der Geographie und Geschichte.
- 4) Von 11 bis 12 Uhr in der Erziehungslehre.

B. Nachmittags:

- 1) Von 2 bis 4 Uhr in der Mathematik.
- 2) Von 4 bis 5 Uhr im Violinspiel.

II. Am Dienstag den 17. April.

- 1) Um 8 Uhr Eröffnungsgesang.
- 2) Von 8 bis 10 Uhr in der Religionslehre.
- 3) Von 10 bis 12 Uhr in der Sprachlehre und Katechetik.
- 4) Von 12 bis 1 Uhr in der Theorie des Gesanges.
- 5) Um 1 Uhr Schluß der Prüfung mit Gesang und Reden.

§. 9. Bei den mündlichen Prüfungen sollen die Fragen möglichst gleichmäßig auf die Zöglinge vertheilt werden, so daß ein jeder wiederholt aufgerufen wird.

§. 10. Binnen 8 Tagen nach der Prüfung stellt der Seminardirektor die sämtlichen Prüfungsakten, sammt den Wahlfähigkeitsvorschlägen den Herren Inspektoren zur beförderlichen Berichterstattung und Antragstellung an die Erziehungsdirektion zu.

§. 11. Der Erziehungsdirektor sorgt für die Ausschreibung der öffentlichen Prüfung und ladet zu derselben die hierseitigen Schulbehörden, nebst der Erziehungsdirektion des Kantons Basel-Landschaft noch besonders ein.

In die öffentliche Ausschreibung wird das Programm der mündlichen Prüfung §. 8 vollständig aufgenommen.

§. 12. Gegenwärtige Verordnung wird den Herren Seminar-Inspektoren durch die Erziehungsdirektion und den Lehrern des Seminars durch den Direktor zur Nachachtung mitgetheilt.

§. 13. Der Seminaradministrator ist mit der näheren Anordnung und Ueberwachung der Prüfung sowie überhaupt mit der Vollziehung dieser Verordnung beauftragt.

Gegeben in Arau am 29. März 1855.

Der Erziehungsdirektor:

Hanauer.

V.

Aufgaben,

welche bei der schriftlichen Prüfung zur Bearbeitung gestellt wurden.

I. Aufgaben aus der Religions- und Sittenlehre :

A. Für die reformirten Zöglinge.

Für Vormittag den 4. April.

1. Aufgabe. Welches sind die Quellen der Religionserkenntnis im Allgemeinen, und der christlichen ins Besondere?
2. Aufgabe. Wesentlicher Inhalt des II. Buches Mose.
3. Aufgabe. Welches ist der Hauptgedanke des Römerbriefs?
4. Aufgabe. Erzählet und erkläret in zusammenhängendem Vortrage das Gespräch Jesu mit dem reichen Jünglinge!
5. Aufgabe. Erkläret katechetisch die fünfte Bitte des Unservaters!
6. Aufgabe. Auf welche Weise wurde das Christenthum im Norden Europa's eingeführt?
7. Aufgabe. Das Wirken Calvin's in Genf.
8. Aufgabe. Welchen Gang hat der Religionsunterricht in der Elementarschule zu nehmen?

Landolt, ref. Religionslehrer.

B. Für die kathol. Zöglinge.

Für Vormittag am 4. April.

1. Aufgabe. Was für fünf Hauptfragen werden in der christlichen Glaubenslehre beantwortet?
2. Aufgabe. Zähllet die Bürgerpflichten auf und führet biblische Beispiele dazu an!
3. Aufgabe. Erkläret die Stelle Math. XXVI, 41!
4. Aufgabe. Ziehet sechs Lehren aus der Geschichte des Elisäus!
5. Aufgabe. Welche biblische Stellen sprechen für einen Vorrang Petri?

Ronca, kath. Religionslehrer.

II. Aufgaben

aus der Geographie.

Für Nachmittag am 5. April.

1. Aufgabe. Mache jeder eine kurze Beschreibung von der Umgegend seines Heimathortes (von etwa einer Stunde im Umfang), wie er dieselbe in der Volksschule vornehmen würde!
2. Aufgabe. Vergleichet die Kantone Wallis und Zürich hinsichtlich der Gestaltung ihrer Oberfläche, der Erzeugnisse aus dem Pflanzenreich, der Geistesbildung und der Beschäftigung ihrer Bewohner!
3. Aufgabe. Auf welche Weise entstehen die Lichtabwechslungen des Mondes, d. h. Vollmond, Neumond, erstes Viertel u.?
4. Aufgabe. Stellet Spanien und Holland in Hinsicht auf ihre Oberfläche, ihr Klima, den Charakter und die Gewerbsthätigkeit ihrer Bewohner einander gegenüber!

Lehner, Lehrer der Geogr.

III. Aufgaben

aus der Theorie des teutschen Sprachunterrichts.

Für Nachmittag am 6. April.

1. Aufgabe. Uebersichtliche Darstellung der teutschen Wortbildung.
2. Aufgabe. Die Thätwörter: a) welche den Nennfall, und b) welche den Eigenschaftsfall in der Sazzerweiterung bei sich haben, nebst Begründung ihrer Verbindung.
3. Aufgabe. Die Lehre von der Verwandlung der Sätze in Beispielen veranschaulicht.
4. Aufgabe. Erklärung des Schillerschen Gedichtes: „Die Theilung der Erde“, nach seiner Anlage und seinem Grundgedanken.

A. Keller, Lehrer der t. Sprache.

IV. Aufgaben

aus der Aufsaßlehre.

Für Vormittag am 7. April.

1. Aufgabe. Charakterisirung der beschreibenden und der schildernden Darstellung, nach Form, Zweck und Anwendung, mit einem Beispiele von jeder Darstellungsart über denselben Gegenstand.
2. Aufgabe. Darstellung des Sprichwortes: „Ein Messer wezzt das andere“ — 1) in einer moralischen Erzählung; 2) in einer Parabel; 3) in einer Fabel.
3. Aufgabe. Abfassung eines Berichtes an das Lit. Schulinspektorat über den Stufen- gang und die Behandlung der Stylübungen in der Gemeindefchule.

A. Keller, Lehrer der t. Sprache.

V. Aufgaben

aus der Katechetik und Anleitung zur Behandlung
der sprachlichen Lehr- und Lesebücher.

Für Vormittag am 10. April.

1. Aufgabe. Wie soll man nicht katechisiren und warum?
2. Aufgabe. Wozu sollen die Beschreibungen aus der Naturkunde im II. Lehr- und Lesebuche S. 81—107 dienen?
3. Aufgabe. Behandlung der Parabel über „die beiden Pflugichare“, im II. Lsb. S. 154. in drei Lesungen, praktisch dargestellt.

A. Keller, Lehrer der t. Sprache.

VI. Aufgaben

aus der Naturkunde und der Landwirthschaft.

Für Nachmittag am 10. April.

1. Aufgabe. Eine Unterrichtsprobe über einige Giftpflanzen in katechetischer Lehrform.
2. Aufgabe. Klassifikation und Charakterisirung der dem Landwirthe schädlichen Thiere.
3. Aufgabe. Das Thermometer und das Barometer.
4. Aufgabe. Bestellung des Stalles und eines Landgutes, welches 80 Juch. verschiedenen Bodens hält, zum Betrieb einer Milchwirthschaft, wobei aber der Besitzer vorab 1 Pferd, 2 Ochsen und 4 Schweine nothwendig hat, und künftig weder Heu, noch Stroh, noch Holz kaufen will.

A. Keller, Lehrer der Naturf. u. Ldwisch.

VII. Aufgaben

aus der Arithmetik.

Für Vormittag am 11. April.

1. Aufgabe. Beschreibet den Stufengang und die methodische Behandlung der Division mit gemeinen Brüchen!
2. Aufgabe. A schuldet dem B 850 Frk. à $3\frac{1}{2}\%$ nach 2 Jahren,
780 „ à $4\frac{1}{2}\%$ nach 3 Jahren,
240 „ à 5% nach $3\frac{1}{2}$ Jahren zahlbar.
Wann und zu was für $\%$ kann der Schuldner sämtliche Kapitalien zusammen abtragen?
3. Aufgabe. Wenn ein Kaufmann das Pfund Kaffee à 80 Cts. verkauft und dabei 20 $\%$ gewinnt, wie viel $\%$ beträgt der Gewinn, wenn er das Pfund à 90 Cts. verkaufen kann?
4. Aufgabe. Jemand hat ein Kapital von Frk. 4000 und möchte dafür eine jährliche Rente von Frk. 3000. Nach wie viel Jahren wird das Capital aufgezehrt sein, wenn gegenseitig 4 $\%$ Zinseszinsen in Rechnung kommen und die erste Rente ein Jahr nach Abschluß des Vertrags entrichtet werden soll?

5. Aufgabe. Ein Kapital macht mit den sechsjährigen Zinsen Frk. 434; ein viermal so großes Kapital bei gleichem % mit seinen zweijährigen Zinsen Frk. 1512. Wie groß sind beide Kapitalien und zu was für % stehen dieselben aus?
6. Aufgabe. Ein Gemälde von 36 Zoll Höhe und 24 Zoll Breite soll eingerahmt werden. Wie breit wird die Rahme werden, wenn die vordere Fläche derselben $\frac{3}{4}$ von der Oberfläche des Gemäldes sein soll?

Rüetschin, Lehrer der Mathem.

VIII. Aufgaben

in der Theorie des Gesanges.

Für Nachmittag am 11. April.

1. Aufgabe. Was versteht man unter Quintenzirkel?
a) Nähere Auseinandersetzung.
b) Figürliche Darstellung.
2. Aufgabe. Wie unterscheiden sich die Akkorde unter einander? Wie werden dieselben gebildet und wie können sie in ihrer Behandlung verbraucht werden?
3. Aufgabe. Setzet folgendes vierstimmige Lied in ein zweistimmiges um:

An den Abend.

Zutraulich.

Disc.
Alto.
Tenor.
Bass.

Bist ja noch ganz allein, wollen die andern Sterne und Sternelein
nicht mit dir wandern?

2. Wollen Sie nicht mit dir
Heut sich vereinen,
Daß sie als Himmelszier
Selbst dir scheinen.
3. Rufe sie doch herzu,
Alle die Sterne!
Bleibst hübsch freundlich du,
Kommen sie gerne.
4. Himmelschor öffnet sich:
Einer zum Andern
Kommt schon und suchet dich,
Mit dir zu wandern.
5. Und immer mehr und mehr
Klimmern und Funfeln!
Liebliches Himmelsheer
Schimmert im Dunkeln!
6. Gott läßt dich nicht allein,
Schickt schon bei Zeiten
All' seine Sternelein,
Dich zu begleiten. Enslin.

4. Aufgabe. Diejenigen, die sich die Kraft zutrauen, setzen dasselbe nach dem zweistimmigen Satz, für den Männerchor um.

D. Elster, Musikl.

IX. Aufgaben

aus der Geometrie.

Für Vormittag am 12. April.

1. Aufgabe. Es seien gegeben zwei Linien von ungleicher Länge. Auf die kleinere soll ein Quadrat und auf die größere ein Rechteck errichtet werden. Wie findet man geometrisch die Höhe des Rechtecks, wenn beide Figuren gleichen Flächeninhalt haben sollen?
2. Aufgabe. Ein Acker hat die Form eines Trapezes, wovon die eine Parallele 480 Fuß, die andere 560 Fuß und der senkrechte Abstand zwischen beiden 120 Fuß beträgt. Derselbe soll von den nicht parallelen Seiten aus in zwei inhaltsgleiche Trapeze getheilt werden. Wie viel Fuß beträgt die Theilungslinie und wieviel der senkrechte Abstand jedes neu entstandenen Trapezes?
3. Aufgabe. Ein Bauer kauft eine Wiese von der Form eines unregelmäßigen Dreiecks und bezahlt für den Quadratfuß $6\frac{1}{2}$ Cts. Wenn die größte Seite des Dreiecks 580 Fuß, der eine anliegende Winkel $43^{\circ} 16'$, der andere $57^{\circ} 25'$ beträgt; so kommt ihn die Wiese wie hoch zu stehen?
4. Aufgabe. Ein Heüstoff hat die Form einer abgestumpften Pyramide von parallelen Grund- und Deckflächen. Wie viel Kubiklafter Heü hält er, wenn die Grundfläche desselben $432\text{Q}'$, die Deckfläche $140\text{Q}'$ und der senkrechte Abstand zwischen beiden 18 Fuß beträgt?
R ü e t s c h i n, Lehrer d. Mathem.

X. Aufgaben

aus der Geschichte.

Für Vormittag am 13. April.

1. Aufgabe. Was erzählt ihr Kindern der untern Klassen der Volksschule von Adrian von Bubenberg?
2. Aufgabe. Stellet in Kürze das Leben und die Thaten von Julius Cäsar für Schüler einer obern Klasse der Volksschule dar!
3. Aufgabe. Setzet das Wesen und den Charakter des achtörtigen Eidgenossenbundes auseinander!
4. Aufgabe. Erzählet kurz die Einführung der Reformation in der französischen Schweiz!
L e h n e r, Lehrer der Geschichte.

XI. Aufgaben

aus der Erziehungslehre.

Für Vormittag am 14. April.

1. Aufgabe. Die Wirkungen der französischen Revolution auf die Erziehung und Bildung der Jugend.
2. Aufgabe. Das erziehende Unterrichtssystem, dargestellt an den verschiedenen Gegenständen des Unterrichts.
3. Aufgabe. Wesen und Einrichtung des Lehrplanes, und Entwurf eines solchen für die drei ersten Schuljahre.

A. Keller, Lehrer der Pädagogik.

VI.

Chronik der Anstalt

seit dem Schlusse des letzten Kurses am 17. Oktober 1854.

1854.

Oktober.

Am 18. werden 40 Aspiranten des neuen Kandidatenkurses geprüft und 32 zur Aufnahme vorgeschlagen.

Am 19. theilt der Hr. Erziehungsdirektor die Schlußnahme der H. Regierung mit, wonach dieselbe die einstweilige Stellvertretung des Hrn. Sandmeier sel. beschließt und in Folge dessen dem Seminardirektor den naturwissenschaftlichen Unterricht und die Führung der Landwirthschaft, einem anzustellenden Hilfslehrer den von Hrn. Sandmeier besorgten Unterricht an der Musterschule, und der Fr. Wittwe Sandmeier den Unterricht in den weiblichen Arbeiten an derselben überträgt.

Am 21. wird der Anstalt bei der landwirthschaftlichen Ausstellung in Baden für die eingekauferten Produkte ein zweiter und für die Geräthschaften ein vierter Preis, zusammen Fr. 55, zuerkannt.

November.

Am 6. gehen die Herbstferien zu Ende, welche seit dem 18. Oktober dauerten.

Am 7. wird der infolge Aufnahmsprüfung vom 18. Okt. vom Hrn. Erziehungsdirektor einberufene neue Kandidatenkurs mit 31 Zöglingen eröffnet.

Am 9. erklärt die Erziehungs-Direktion von den am 18. Oktober entlassenen Zöglingen 4 mit Vorzug, und 7 genügend wahlfähig für alle Klassen auf 6 Jahre, sodann 2 auf 4 Jahre für alle Klassen, und 5 auf 4 Jahre nur für untere und mittlere Klassen wahlfähig.

Am 27. werden von den Zöglingen die sonntäglichen, in Gesang und Deklamationen bestehenden Abendunterhaltungen des Wintersemesters begonnen.

D e z e m b e r.

Am 13. wird der Seminardirektor vom H. Bmderstathe zum Mitgliede des Schweizerischen Schulrathes gewählt.

Am 24. beginnen die Weihnachtsferien, welche vom Hrn. Erziehungs-Direktor bis zum 3. Jänner bewilliget sind.

Am 28. theilt der Hr. Erziehungs-Direktor den Voranschlag für das J. 1855 mit, wornach der Hohe Gr. Rath das Buidget des Seminars auf Fr. 20,812 festgesetzt hat.

1 8 5 5.

J ä n n e r.

Am 4. wird Hr. Roman Markwalder, bish. Lehrer in Kirchdorf, vom H. Reg.-Rathe zum Lehrer der Musterschule und landwirthschaftlichen Gehülfen des Seminardirektors gewählt.

Am 15. gehen dem Seminardirektor die Apotheker-Rechnungen für das J. 1854 ein, und verzeigen für sämtliche Zöglinge der Anstalt die erfreuliche Summe von Fr. 41. 10, wovon dann den Aermern noch Fr. 13. 80 geschenkt wurden.

Am 22. tritt Hr. Markwalder die ihm übertragene Stelle als Lehrer der Musterschule an.

F e b r u a r.

Am 17. legt der Hr. Dekonom dem Seminardirektor die Jahres-Rechnung der Dekonomie-Verwaltung der Anstalt vom J. 1854 vor, nach welcher die Einnahmen der Konviktkasse Fr. 15,771. 11 und die Ausgaben Fr. 15,759. 86 betragen.

Am 26. frägt die Direktion des Süssischen Legates um Aufnahme von vier Stipendiaten der gedachten Stiftung aus dem Kanton Schwyz an. Die Anfrage wird von der Seminardirektion an den Hrn. Erziehungs-Direktor empfehlend begutachtet.

M ä r z.

Am 7. wird, nach bestandener gesetzlicher Probezeit, auf das Gutachten der Lehrerversammlung vom Herrn Erziehungs-Direktor die definitive Aufnahme sämtlicher Zöglinge der ersten Klasse beschlossen. Von denselben gehören 27 dem Kt. Aargau, 1 dem Kt. Luzern, 2 dem Kt. Glarus, und 1 dem Kt. Basel-Landschaft an.

Am 13. genehmiget der Hr. Erziehungs-Direktor, nach Mitgabe des Seminargegesetzes und ohne Nachtheil für hierseitige fähige Aspiranten, die Aufnahme von Süssischen Stipendiaten aus dem Kt. Schwyz.

Am 28. beauftragt der Hr. Erziehungs-Direktor die Lehrerversammlung mit der durch den eingetretenen Lehrerwechsel nothwendig gewordenen Revision des Stundenplanes.

Am 29. beendiget die Mobilienversicherungs-Kommission die Schätzung des gesammten Mobilars der Anstalt, wornach sich das letztere auf die Schätzungssumme von Fr. 62,046 70, und auf die Versicherungs-Summe von Fr. 41,364 49 beläuft.

April.

Am 8. wird Abends ungefähr um 9 Uhr ob dem Dorfe Bettingen im Nebberge am Sägen eine seltsame, feurige Natur-Erscheinung gesehen, welche bei sehr hellem, flackerndem Glanze die strahlige Lichtmasse, gleich der Gasflamme im Lampenglase, nach oben in drei starke Flammen theilte. Sie war, soviel man in viertelstündiger Ferne wahrnehmen konnte, mit keinerlei Explosion, Knall, Donner oder sonstigem Geräusche begleitet. Ihr Entstehen und Wachsen dauerte etwa 2 Minuten, ebenso lang ihre volle Flamme, und ungefähr ebenso lang ihr Abnehmen und Verschwinden. Flamme und Licht derselben waren so stark, daß Zuschauer, von verschiedenen Seiten aus, übereinstimmend anfänglich den Ausbruch einer Feuersbrunst vermutheten. Am Boden oder in ihrer Basis hatte die Erscheinung ein feuerrothes Licht, ungefähr gerade wie der glühende Ofen einer Lokomotive bei der Nacht.

Am 11. wird die Jahresprüfung der Musterschule abgehalten und zeigt in jeder Beziehung befriedigende Ergebnisse.